

2017

Jahresbericht



Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik
Coopérative des auteurs et éditeurs de musique
Cooperativa degli autori ed editori di musica

Inhaltsverzeichnis

- 3 Editorial: «Immer näher bei unseren Mitgliedern»
- 4 Aktuelles: «Revision des Urheberrechtsgesetzes: Der Ball liegt beim Parlament», «Wettbewerb: Die SUISA ist bereit»
- 7 Rückblick: «Ein Jahr der Konsolidierung»
- 8 Statistik: Das Geschäftsjahr 2017 in Kürze, Mitgliederstatistik 2017, Einnahmen Inland, Entwicklung der Einnahmen seit 2015, Abrechnungen nach Mitgliedergruppen, Abrechnungen nach Umsatz, Sende- und Aufführungsrechte, Zahlungsverkehr mit dem Ausland
- 13 Organisation: SUISA-Organigramm
- 14 Organe: Der SUISA-Vorstand
- 16 Organe und Stiftungen
- 17 Vertretungen und Aufsicht
- 18 Jahresrechnung: Einnahmen der SUISA aus Urheberrechten im In- und Ausland, Jahresabschluss 2017, Bilanz der SUISA, Erfolgsrechnung der SUISA, Geldflussrechnung der SUISA
- 25 Anhang zur Jahresrechnung
- 41 Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung der SUISA
- 42 Jahresrechnung der UVF: Stiftung Urheber- und Verleger-Fürsorge der SUISA (UVF)
- 44 Anhang zur Jahresrechnung der UVF
- 45 Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision der Jahresrechnung 2017 der Stiftung Urheber- und Verleger-Fürsorge der SUISA

159,2 Mio.

Einnahmen

Die Einnahmen der SUISA im Jahr 2017 stammen aus der Verwertung von Urheberrechten sowie aus Nebeneinnahmen.

131,4 Mio.

für Urheber und Verleger

Aus den Einnahmen 2017 sowie den freiwerdenden Rückstellungen können CHF 131,4 Mio. an Verleger, Textautoren und Komponisten verteilt werden.

2,7 Mio.

für Schweizer Musik

Die SUISA förderte 2017 mit CHF 2,7 Mio. über die FONDATION SUISA die Schweizer Musik im In- und Ausland. Davon profitieren auch Komponisten und Textautoren.

221

Mitarbeitende

Bei 183,25 Vollzeitstellen kümmern sich 221 SUISA-Mitarbeitende um die Belange unserer Mitglieder und Kunden.

Immer näher bei unseren Mitgliedern

Auch im Jahr 2017 hat sich die Musikszene in unserem Land weiterentwickelt. Für die SUISA stellte im Geschäftsjahr der Umsatz von CHF 159 Mio. einen neuen Rekord dar. Daneben war das Jahr 2017 auch von unserer festen Entschlossenheit geprägt, mit unserer Arbeit noch stärker bei den Urhebern und Verlegern präsent zu sein. Sei es durch die immer häufigere Verteilung an unsere Mitglieder (viermal pro Jahr seit 2015), verbesserte IT-Dienstleistungen oder die stetige Beobachtung des Marktes: Wir wollen immer auf der Höhe der neuesten Entwicklungen sein.

Die dunkle «No Billag»-Wolke hat sich glücklicherweise verzogen. Die beiden wichtigsten Herausforderungen, die wir nun für die Zukunft sehen, sind einerseits die Revision des Urheberrechtsgesetzes und andererseits unsere Wettbewerbsposition im freien Markt der Onlinerechteverwaltung.



In beiden Fällen ist die SUISA meiner Meinung nach sehr gut aufgestellt. Dies ermöglicht uns, diese Herausforderungen in Chancen zu verwandeln. Die Überarbeitung des Urheberrechts in der Schweiz bietet uns die Möglichkeit, uns in der Politik und in der Öffentlichkeit Gehör zu verschaffen. Schliesslich drehen sich alle Debatten hierzu letztlich um die Bedeutung des künstlerischen Schaffens in unserer Gesellschaft. Die verschiedenen Kampagnen gegen die «No Billag»-Initiative haben die ausserordentliche Vielseitigkeit der Schweizer Kreativbranche aufgezeigt: Mir scheint, die Öffentlichkeit ist sich bewusst geworden, welchen grossen Beitrag Kunst und Kultur in unserem Land leisten und wie wichtig dieser ist. Diese Dynamik sollten wir auch in der Debatte über die Revision des Urheberrechts bewahren. Die Aussichten bezüglich der Onlinerechte unserer Mitglieder wurden ferner auch durch die Gründung der Organisation Mint gestärkt, die im europäischen Markt bald tonangebend sein soll.

Gleichzeitig ist hervorzuheben, dass sich eine Umsatzsteigerung auch auf sozio-kultureller Ebene positiv auswirkt. Denn SUISA schüttet nicht nur Lizenzvergütungen an die bezugsberechtigten Urheber und Verleger aus, sondern trägt durch die FONDATION SUISA auch zur kulturellen Präsenz und durch die Fürsorgestiftung für unsere Mitglieder auch zur sozialen Sicherheit bei.

Vor dem Hintergrund dieser erfreulichen Nachrichten möchte ich mich herzlich bei meinen Vorstandskollegen, unserer Geschäftsleitung und allen Mitarbeitenden der SUISA für ihren genauso intensiven wie bereichernden Einsatz im Geschäftsjahr 2017 bedanken.

Xavier Dayer
Präsident

Revision des Urheberrechtsgesetzes: Der Ball liegt beim Parlament Vincent Salvadé

Am 22. November 2017 veröffentlichte der Bundesrat seine Botschaft zur Revision des Urheberrechtsgesetzes und überwies sie zusammen mit einem Gesetzesentwurf (E-URG) an den National- und Ständerat. Der Entwurf entspricht dem Kompromiss der Arbeitsgruppe zum Urheberrecht AGUR12 II von Anfang März 2017. Das Parlament wird den Entwurf im Lauf von 2018 behandeln.

Nachfolgend die wichtigsten Neuerungsansätze des Bundesrats:

- ein Schutz der fotografischen Wiedergaben ohne individuellen Charakter für die Dauer von 50 Jahren nach ihrer Herstellung (Art. 2 Abs. 3^{bis} und Art. 29 Abs. 2 Bst. a^{bis} E-URG);
- ein unübertragbarer und unverzichtbarer Vergütungsanspruch für die Urheber sowie für die ausübenden Künstler eines audiovisuellen Werks bei Video-on-Demand-Nutzungen (Art. 13a und 35a E-URG);
- eine neue Regelung der Geltendmachung von Rechten an verwaisten Werken, also an Werken, deren Urheber oder Urheberinnen unbekannt oder unauffindbar sind (Art. 22b E-URG);
- eine Ausnahme vom Urheberrecht für die Verwendung von Werken zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung (Art. 24d E-URG);
- eine Bestimmung, die den Bibliotheken und ähnlichen Institutionen erlauben würde, kurze Auszüge aus Werken aus ihren Beständen wiederzugeben (Art. 24e E-URG);
- eine Verlängerung der Schutzdauer für die verwandten Schutzrechte der ausübenden Künstler und Produzenten von heute 50 auf 70 Jahre (Art. 39 Abs. 1 E-URG); hingegen würde die Schutzdauer für die Sendeunternehmen (Radio und Fernsehen) weiterhin nach 50 Jahren erlöschen;
- Massnahmen zur Bekämpfung der Piraterie: Die Internet-Hosting-Dienste wären unter gewissen Voraussetzungen verpflichtet, dauerhaft zu verhindern, dass ein widerrechtlicher Inhalt mithilfe ihrer Dienste erneut zugänglich gemacht würde (Stay-down-Pflicht, Art. 39d E-URG); ausserdem dürften die Rechteinhaber die Personendaten bearbeiten, soweit diese zur Strafantragstellung gegen die Piraten notwendig sind (Art. 77i E-URG);
- die Einführung der «erweiterten Kollektivlizenzen» (Art. 43a E-URG);
- Massnahmen zur Verbesserung der Kollektivwahrnehmung der Rechte: Die Werknutzer müssten den Verwertungsgesellschaften alle Auskünfte elektronisch und in einer Form erteilen, die eine automatische Datenverarbeitung zulässt (Art. 51 Abs. 1 E-URG); die Verwertungsgesellschaften wären berech-

tigt, die von den Nutzern erhaltenen Auskünfte untereinander auszutauschen (Art. 51 Abs. 1^{bis} E-URG); das Beschwerdeverfahren gegen die Tarife würde durch die in Art. 74 Abs. 2 E-URG vorgesehenen Massnahmen beschleunigt; die für die Tarifgenehmigung zuständige Schiedskommission dürfte Zeugen einvernehmen (vgl. Entwurf des neuen Art. 14 Abs. 1 Bst. g des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren);

– Zivilklagen betreffend die Vergütungsansprüche könnten in Zukunft bei den schweizerischen Gerichten eingereicht werden, auch wenn der Beklagte seinen Sitz oder seinen Wohnort im Ausland hat (vgl. Gesetzesentwurf zum neuen Art. 109 Abs. 2^{bis} des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht).

Des Weiteren empfiehlt der Bundesrat die Genehmigung zweier internationaler Abkommen: Vertrag von Peking und Vertrag von Marrakesch. Diese erfordern keine Änderung der heutigen schweizerischen Gesetzgebung. Eine Ausnahme bildet die Aktualisierung von Art. 24c URG, der die Verwendung der Werke durch Menschen mit Behinderungen betrifft.

Einschätzung

Die SUISA unterstützt den Kompromiss der AGUR12 II und damit den Vorschlag des Bundesrats. Diese gute Lösung kann aber noch verbessert werden.

Für die Urheber und die ausübenden Künstler im audiovisuellen Bereich muss unbedingt ein unverzichtbarer Vergütungsanspruch für Video on Demand (VoD) eingeführt werden. Im Musikbereich würde er hingegen nicht viel bringen: Das heute geltende System der kollektiven Verwertung der Exklusivrechte gewährleistet bereits eine angemessene Vergütung für die Urheber von Filmmusik. Wir befürchten sogar, dass ein neuer unverzichtbarer Vergütungsanspruch für die Kollektivwahrnehmung unter gewissen Umständen kontraproduktiv wäre. Ausserdem hatten wir vorgeschlagen, die Anwendung von Art. 13a E-URG über die Einführung eines ausschliesslichen Vermietrechts auf die Musik auszuklammern und dafür jenes Recht explizit im Gesetz zu verankern, das den Urhebern gegenüber den anderen Rechteinhabern einen angemessenen Teil der Wertschöpfung aus der Kollektivwahrnehmung zusichert. Dieses Recht ist bereits in Art. 49 Abs. 3 URG verankert, z. B. bei Konzerten, Musiksendungen oder CD-Verkäufen. Demnach könnte die SUISA einem Verleger nicht 100 % der bei diesen Nutzungen eingenommenen Vergütungen bezahlen, weil der Urheber oder die Urheberin einen angemessenen Teil davon erhalten muss. Doch dies ist nicht auf VoD anwendbar, da dieser Bereich nicht unter Bundesaufsicht steht. Unser Vorschlag wurde jedoch nach dem Ende der AGUR12 II wieder entfernt. Wir werden ihn im Rahmen des parlamentarischen Prozesses wieder einbringen,

damit die Reglementierung keine Nachteile für die Urheber und Verleger hat.

Hinsichtlich Pirateriebekämpfung würden die Vorschläge des Bundesrats die Situation verbessern. Die Internet-Plattformen, die ein besonderes Piraterierisiko darstellen, würden der in Art. 39d E-URG vorgesehenen Stay-down-Pflicht unterstellt. Die Möglichkeit der Bearbeitung von Personendaten zum Zweck der Strafantragstellung (Art. 77i E-URG) muss im URG aufgeführt sein, da das Bundesgericht festgehalten hat, dass das Sammeln von Informationen über die Piraten (insbesondere ihre IP-Adressen) nicht mit dem Datenschutzgesetz vereinbar ist. Natürlich hätte man von den neuen Massnahmen zur Bekämpfung der Piraterie mehr erwarten können. Zum Beispiel bräuchte es die Möglichkeit, den Zugang zu ausländischen Websites, die das Urheberrecht verletzen, zu blockieren. Doch der Entwurf des Bundesrats stützt sich auf den Kompromiss der AGUR12 II. Es ist also illusorisch anzunehmen, dass die Parlamentsdebatten zu zusätzlichen Massnahmen führen könnten.

Sehr positiv hingegen ist der Vorschlag zu den «erweiterten Kollektivlizenzen». Dank solchen Lizenzen könnten die Verwertungsgesellschaften gewisse Nutzungen pauschal zulassen – auch im Namen von Rechteinhabern, mit denen sie keinen Vertrag haben. Somit könnten die Rechtssicherheit der Nutzerinnen verbessert und eine Vergütung für die Rechteinhaberinnen erwirkt werden. Diese Möglichkeit würde diejenigen Nutzungen betreffen, die von den Rechteinhabern nicht individuell kontrollierbar sind und bei denen die Verwertungsgesellschaften den Nutzern (gewissermassen) als «Versicherung» dienen würden.

Die vom Bundesrat gewählte Reglementierung entspricht jener, die die SUISA in der AGUR12 II ausgehandelt hatte. Es ist begrüssenswert, die erweiterten Kollektivlizenzen in der Schweiz einführen zu wollen; in den nordischen Ländern sind diese bereits bekannt. Sie bestärken die Vermittlerrolle der Verwertungsgesellschaften.

Alle Massnahmen, die die Kollektivverwertung verbessern würden, wären ein grosser Fortschritt: Sie würden der SUISA helfen, effizienter zu arbeiten und ihre Verwaltungskosten unter gewissen Umständen zu verringern.

Wie sieht es mit dem Wertetransfer aus?

Hingegen wird ein wichtiges Thema vom Bundesrat nur gestreift: der Wertetransfer («Transfer of Value»), der in Europa bereits seit mehreren Jahren breit diskutiert wird. Es geht darum, dass die Internetindustrie dank Erträgen aus kreativen Inhalten wie Musik, Videos oder Texten hohe Einnahmen erzielt, die finanzielle Beteiligung der Urheber allerdings in keinem Verhältnis zur erhöhten Wertschöpfung aus ihren Werken steht.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass der neue unverzichtbare Vergütungsanspruch bei VoD-Nutzungen diesen Wertetransfer

gewährleistet. Es darf aber daran gezweifelt werden, dass das genügt. In Europa ist der Value Gap im Wesentlichen auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Richtlinie 2000/31 über den elektronischen Geschäftsverkehr – die aus dem Jahr 2000 stammt – für gewisse Internetvermittler eine Befreiung von Verantwortlichkeit vorsieht. Dies ist in der Schweiz nicht der Fall: Für die Internetvermittler gelten die üblichen Regeln der zivilrechtlichen Haftung und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Allerdings ist der Value Gap auch in unserem Land feststellbar. Das dürfte daher kommen, dass die Anwendung der üblichen Haftungsregeln bei einer Urheberrechtsverletzung im Internet nicht selbstverständlich ist. Das Fehlverhalten des Vermittlers muss bewiesen werden, damit eine Schadenersatzklage gegen ihn möglich ist. In Anbetracht der Zahl der Informationen, die im Internet zirkulieren, ist dies allerdings äusserst schwierig. Es ist kaum möglich, zu beweisen, dass ein Internetvermittler wusste (oder hätte wissen müssen), dass einer seiner Kunden das Urheberrecht verletzt hat. Das führt zur Annahme, dass der Value Gap auch in der Schweiz durch eine allgemeine Revision der Haftungsregeln (nicht nur durch punktuelle Massnahmen wie die Einführung einer Stay-down-Pflicht oder den unverzichtbaren Vergütungsanspruch bei VoD) geschlossen werden könnte.

Im Rahmen der Revision des Urheberrechtsgesetzes hätte eine allgemeine stärkere Verantwortlichkeit der Internetvermittler kaum politische Chancen. Zudem sollte zuerst die Entwicklung dieses Themas in der EU abgewartet und beobachtet werden. Wir gehen aber davon aus, dass sich früher oder später auch die Schweizer Gesetzgebung damit auseinandersetzen muss. Sie wird sich die Frage stellen müssen, ob der jetzige rechtliche Rahmen ausreicht, um einen angemessenen Wertetransfer für die Kulturschaffenden sicherzustellen.

Wettbewerb: Die SUISA ist bereit

Andreas Wegelin und Giorgio Tebaldi

Das Geschäft mit der Lizenzierung von Musik hat sich in den letzten Jahren zu einem umkämpften Markt entwickelt. Was im Online-Geschäft begann, setzt sich zunehmend auch in anderen Bereichen fort: Der Markt öffnet sich, die Monopole der Verwertungsgesellschaften werden zurückgedrängt. Die SUISA stellt sich diesem Wettbewerb und ist gut positioniert.

Beispiele von Marktöffnungen gibt es einige, wie die Liberalisierung des Schweizer Telekommunikationsmarktes 1998. Heute, zwanzig Jahre später, ist der Ex-Monopolist nach wie vor Marktführer. Und dies, obwohl seine Produkte teurer sind als diejenigen der Mitbewerber. Der Erfolg dürfte nicht zuletzt mit der Qualität der Dienstleistungen zusammenhängen.

Marktöffnung bei den Verwertungsgesellschaften

Auch bei den Verwertungsgesellschaften fand eine Marktöffnung statt. Im Online-Bereich gibt es seit 2006 keine länderspezifischen Monopole mehr: Die Verwertungsgesellschaften vertreten für die Online-Nutzung von Musik im eigenen Land nicht das weltweite Repertoire, sondern nur die Werke ihrer eigenen Mitglieder – dafür länderübergreifend. Dies führte zu einem Konkurrenzkampf unter den europäischen Verwertungsgesellschaften, die Dienstleistungen rund um die Online-Lizenzierung und Abrechnung von grossen Musikverlagen und kleineren Verwertungsgesellschaften anbieten. Einige Gesellschaften haben sich hierfür zu sogenannten Hubs zusammengeschlossen: Die GEMA (Deutschland) hat z. B. mit PRS for Music (Grossbritannien) und STIM (Schweden) das Unternehmen ICE gegründet. Ein anderes Beispiel ist Armonia, der Zusammenschluss von SACEM (Frankreich), SIAE (Italien), SGAE (Spanien), SABAM (Belgien), ARTISJUS (Ungarn) und weiteren Gesellschaften.

Vor mehr als einem Jahr bezog auch die SUISA in diesem Markt Position und gründete mit SESAC (USA) das Unternehmen Mint, das Musikverlagen und anderen Verwertungsgesellschaften Abrechnungsdienstleistungen bei der Online-Nutzung von Musik anbietet. Angesichts der mächtigen Konkurrenz durch ICE und Armonia ein mutiger Schritt. Die SUISA hätte sich auch zurücklehnen und sich einem der beiden Hubs anschliessen können. Sie hat sich damit auch gegen eine vertiefte Zusammenarbeit mit Armonia entschieden.

Mint: hervorragende Ausgangslage dank hoher Qualität

Der Grund, weshalb sie sich nicht zurücklehnt hat: Qualität. Die SUISA wie auch SESAC haben in den letzten Jahren stark in die Entwicklung ihrer IT-Systeme und die Dokumentation der musikalischen Werke investiert. Und so sind sie heute in der Lage, im Gegensatz zu ihren grossen Mitkonkurrenten sehr de-

tailliert und bis auf einzelne Streams runter die Online-Nutzung von Musik zu erfassen und abzurechnen. Mit Erfolg: Warner/Chappell Music – der weltweit drittgrösste Musikverlag – hat Mint mit der Abrechnung der Musikknutzung via iTunes betraut. Und weitere Grossverlage und ausländische Schwestergesellschaften interessieren sich für die Dienstleistungen von Mint. Hohe Qualität der Dienstleistungen zahlt sich also aus.

Zunehmend Konkurrenz auch im Konzertbereich

Die Marktöffnung im Online-Bereich war aber lediglich ein erster Schritt. Auch in anderen Bereichen erhalten die Verwertungsgesellschaften zunehmend Konkurrenz, z. B. im Konzertmarkt. Die Managements grosser Künstler wollen vermehrt direkt mit Konzertveranstaltern verhandeln und die Musik ihres Stars gleich selber lizenzieren. Dies hat Konsequenzen für die Verwertungsgesellschaften. Der Aufwand – sprich: die Kosten – für die Lizenzierung von Konzerten bleibt gleich, während die Einnahmen allerdings zurückgehen. Die Lizenzierung im Konzertbereich wird dadurch immer unrentabler. Auch in anderen Bereichen, z. B. bei Sendungen oder Hintergrundmusik, werden in absehbarer Zeit die territorialen Monopole der Verwertungsgesellschaften angegriffen. Neue Unternehmen wie die unabhängige und profitorientierte Urheberrechtsgesellschaft Soundreef drängen in den europäischen Markt. Und es wird behauptet, dass die Blockchain-Technologie die Arbeit (oder Teile davon) der Verwertungsgesellschaften überflüssig machen soll.

Zurücklehnen und abwarten ist also in diesem sich ändernden Markt längst keine Option mehr. Die SUISA muss auch für die anstehenden Veränderungen neue, konkurrenzfähige Lizenzierungsangebote ausarbeiten und wo sinnvoll mit geeigneten Partnern zusammenarbeiten. So hat sie sich auch für eine Zusammenarbeit mit Soundreef für den europäischen Online-Markt und die Aufführungs- und Senderechte in der Schweiz entschieden. Die SUISA kann dank langjähriger Aufbauarbeit und neuester Technologien hohe Qualität und Genauigkeit bieten. Hohe Qualität überzeugt oft auch Urheber und Verleger, denen sonst ein billigeres Angebot gemacht würde. Mit Mint zeigt die SUISA bereits, dass sie den Wettbewerb nicht scheut und ein ernstzunehmender Akteur im Markt ist.

Ein Jahr der Konsolidierung

Vincent Salvadé

2017 scheint ein Jahr gewesen zu sein, in dem wir die Akquisitionen konsolidiert haben: mit der Aushandlung von Tarifen, deren Umsetzung und der Verwaltung von Rechten für Online-Dienste. Letztendlich konnten wir das Umsatzniveau von 2016 leicht übertreffen. Somit können wir einen Rekordbetrag an die Bezugsberechtigten verteilen.

Tarifverhandlungen

Bei allen Verhandlungen über die ab 2018 geltenden Tarife konnten wir uns mit den betroffenen Verbänden einigen. So haben wir zum Beispiel mit der SRG einen neuen Tarif A vereinbart. Die Lizenzgebühren wurden auf dem bisherigen Niveau beibehalten; wir haben allerdings Möglichkeiten für eine rasche Anpassung vorgesehen, falls sich die Situation der SRG ändert. Eine weitere Einigung wurde beim neuen Gemeinsamen Tarif L für Tanzschulen erzielt. Die dafür vorgesehenen Lizenzvergütungen wurden leicht erhöht.

Es überrascht nicht, dass der Gemeinsame Tarif 3a für Hintergrundmusik beim Bundesverwaltungsgericht angefochten wurde. Er wurde im November 2016 von der Schiedskommission genehmigt, damit er bereits im Jahr 2019 in Kraft treten kann. Das Rekursverfahren nimmt nun seinen Lauf. Aber wir haben uns im Dezember 2017 darüber gefreut, dass der Zusatz zum GT 3a vom Bundesgericht bestätigt wurde. Dieses räumt ein, dass der Empfang von Programmen in Hotelzimmern und ähnlichen Räumlichkeiten urheberrechtlich geschützt ist.

Einführung des neuen Gemeinsamen Tarifs K

Im Dezember 2016 hatte die Eidgenössische Schiedskommission (ESchK) den neuen Gemeinsamen Tarif K für Konzerte genehmigt, der 2017 in Kraft trat. Die Umsetzung der neuen Regelungen hat zu Diskussionen geführt: Neu werden Subventionen bei der Berechnung der Gebühr für kleine Konzerte, die früher pauschal abgerechnet wurden, vollständig berücksichtigt. Dieses Prinzip ist vom Bundesgericht seit Langem anerkannt, aber seine Umsetzung hat einigen Veranstaltern – insbesondere im Bereich der zeitgenössischen Musik – Schwierigkeiten bereitet. Wir mussten feststellen, dass die Interessen dieser Veranstalter bei den Verhandlungen über den neuen Tarif, die mit einer Einigung mit den betroffenen Verbänden endeten, möglicherweise nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Wir sind daher offen für Diskussionen, und in allen uns vorgelegten Fällen konnten so zufriedenstellende Lösungen gefunden werden.

Rechteverwaltung für Online-Dienste

Die Firma Mint Digital Services AG, die die SUIISA mit dem amerikanischen Unternehmen SESAC ins Leben gerufen hat, ist in

die Betriebsphase eingetreten. Seit 2017 verwaltet sie einen Vertrag, den der Verlag Warner/Chappell Music mit iTunes abgeschlossen hat. In diesem Zusammenhang hat die SUIISA eine Tochterfirma gegründet, die SUIISA Digital Licensing AG. Diese verwaltet auch die Ausführungsrechte im Zusammenhang mit dem Warner-Repertoire im Auftrag einiger angloamerikanischer Verwertungsgesellschaften. Die ersten Ergebnisse sind überzeugend, aber wir befinden uns noch in der Entwicklungsphase. Gegenwärtig sind wir dabei, alle Verträge der SUIISA mit Online-Musikdiensten mit länderübergreifender Tätigkeit auf diese Tochtergesellschaft zu übertragen.

Umsatz auf hohem Niveau gehalten

Insgesamt sind die im Jahr 2017 erzielten Umsätze erfreulich. Mit insgesamt CHF 139,2 Mio. aus der Rechteverwaltung in der Schweiz liegen wir 2% über dem Ergebnis von 2016, das ein ausgezeichnetes Jahr war. Die Senderechte blieben stabil (CHF 66,7 Mio.), während die Aufführungsrechte leicht gestiegen sind (CHF 46,9 Mio., +1%). Während die Vervielfältigungsrechte leicht zurückgegangen sind (CHF 6,5 Mio., -1%), haben sich die Vergütungsansprüche aufgrund der Erhöhung der Speicherkapazität und der privaten Vervielfältigung im Zusammenhang mit digitalem Fernsehen erhöht (CHF 11,2 Mio., +10%). Im Bereich der Online-Rechte verzeichnen wir einen starken Anstieg der Erlöse aus Streaming (CHF 5 Mio., +52%), während die Erlöse aus Downloads auf dem Niveau von 2016 blieben (CHF 2,9 Mio.).

Entwicklung der Einnahmen und Mitgliederzahlen

Das Geschäftsjahr 2017 in Kürze

in 1000 CHF

Einnahmen	2017	2016	+/- %
Nettoerlöse aus Kollektivverwertung (Inland + Ausland)	150 040	147 130	2,0%
Nebeneinnahmen	9 202	7 144	28,8%
Total Einnahmen	159 242	154 274	3,2%
Aufwand			
Total betrieblicher Aufwand	157 454	152 603	3,2%
abzügl. Verteilung Urheberrechte	-129 641	-125 047	3,7%
Finanzaufwand, Liegenschaftenaufwand und Veränderung Delkredere/Debitorenverluste	1 788	1 670	7,0%
Total Gesamtaufwand	29 601	29 227	1,3%
(in % von den Einnahmen)	18,6%	18,9%	-1,9%
Berechnung durchschnittlicher Kostenabzug für die Abrechnungen			
Total Gesamtaufwand	29 601	29 227	1,3%
abzügl. Nebeneinnahmen (andere betriebliche Erträge, Finanz- und Liegenschaftenertrag)	-9 202	-7 144	28,8%
abzügl. Zuweisung aus dem Kostenausgleichsfonds	0	-2 977	-100,0%
abzügl. Zuweisung aus den Abrechnungsverpflichtungen	-1 782	-900	98,1%
Aufwand netto	18 616	18 206	2,3%
(in % der Nettoerlöse aus Kollektivverwertung)	12,41 %	12,37 %	0,3%

Mitgliederstatistik 2017

Musikschaffende und Verleger werden bei Neuanmeldung zunächst als Auftraggeber aufgenommen. Wer mindestens ein Jahr lang bei der SUISA angemeldet war und mindestens CHF 2000 Einnahmen aus Urheberrechten erreicht hat, wird zum stimm- und wahlberechtigten Mitglied.

Im Berichtsjahr hat der Bestand an Mitgliedern und Auftraggebern um 1084 zugenommen. Die Anzahl der Werkanmeldungen stieg gegenüber dem Vorjahr erneut an und erreichte einen neuen Rekordwert. Die Meldungen von Subverlagsverträgen stiegen aufgrund von Umfirmierungen bei mehreren Grossverlagen erheblich an.

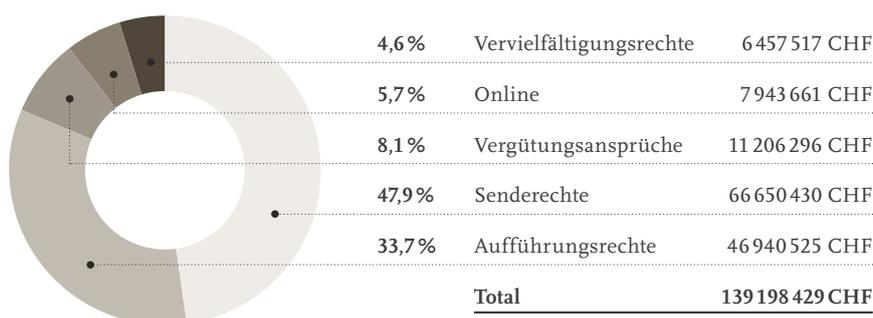
Urheber und Verleger in Zahlen	Urheber		Verleger		Total	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016
Mitglieder insgesamt	11 223	10 903	513	530	11 736	11 433
davon aus Liechtenstein	20	19	10	11	30	30
Auftraggeber insgesamt	24 293	23 549	1 718	1 681	26 011	25 230
davon aus Liechtenstein	72	72	30	29	102	101
Total	35 516	34 452	2 231	2 211	37 747	36 663
Total Liechtenstein	92	91	40	40	132	131
Werkanmeldungen von Mitgliedern	40 800	32 317	1 708 856	1 654 105	1 750 467	1 686 422
Meldungen von Subverlagsverträgen			105 581	40 959	105 581	40 959

Einnahmen

Einnahmen Inland

Mehr als 80 % der Inlandeinnahmen der SUIISA stammten 2017 aus Sende- und Aufführungsrechten. Das Online-Geschäft gewinnt an Bedeutung, während die Einnahmen

aus Vervielfältigungsrechten weiter zurückgehen. Die Vergütungsansprüche grösstenteils für Privatkopien haben ebenfalls an Bedeutung gewonnen.

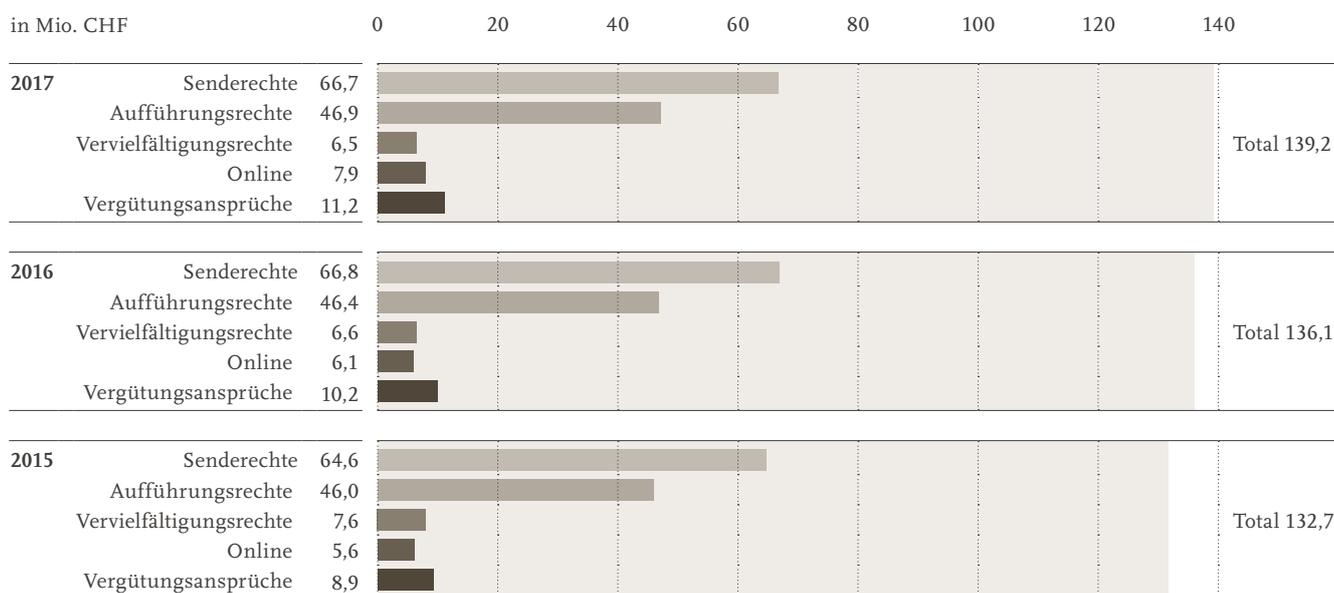


i Detaillierte Tarifeinnahmen siehe S. 18/19.

Entwicklung der Einnahmen seit 2015

Die SUIISA hat ihren Umsatz aus der Verwertung von Urheberrechten 2017 gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 3,1 Mio. gesteigert. Der grösste Teil dieses Wachstums stammt aus dem Online-Bereich, der 2017 gegenüber dem Vorjahr um CHF 1,8 Mio. angestiegen ist. Während Streaming immer beliebter wird (+ 52 %), sind die Downloads im Vergleich zu 2016 stabil geblieben. Somit lagen 2017 die Einnahmen aus der Online-Nutzung zum ersten Mal höher als diejenigen aus der Tonträgerherstellung, die auch im letzten Jahr weiter gesunken

sind. Erfreulich entwickelt haben sich auch die Vergütungsansprüche, die 2017 um CHF 1 Mio. gestiegen sind. Grund dafür waren vor allem die Erhöhung der Speicherkapazität elektronischer Geräte und die private Vervielfältigung beim digitalen Fernsehen. Leicht angestiegen sind auch die Aufführungsrechte, während die Senderechte stabil auf hohem Niveau blieben. Die detaillierten Tarifeinnahmen finden sich auf den Seiten 18/19.



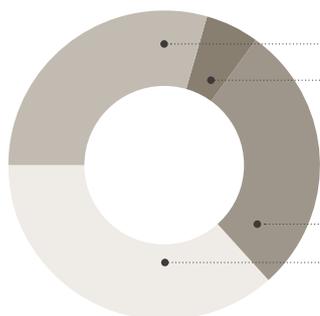
Abrechnungen an die Mitglieder der SUISA

Irène Philipp Ziebold

Abrechnungen nach Mitgliedergruppen

Die Abrechnungen an die Verleger übersteigen jene an Urheber bei Weitem. Dies kommt daher, dass die international tätigen Major-Verlagshäuser der SUISA direkt angeschlossen sind und die SUISA für sie das Weltrepertoire

verwaltet und lizenziert. Der wiederum hohe Anteil der Abrechnungen an Verleger-Auftraggeber erklärt sich ebenfalls damit. Seit 2015 rechnet die SUISA vierteljährlich an ihre Mitglieder ab.



Urheber-Mitglieder	17 622 509.15 CHF
Urheber-Auftraggeber	3 397 666.55 CHF
Total Urheber	21 020 175.70 CHF
Verleger-Mitglieder	16 864 884.30 CHF
Verleger-Auftraggeber	21 869 773.95 CHF
Total Verleger	38 734 658.25 CHF
Total	59 754 833.95 CHF

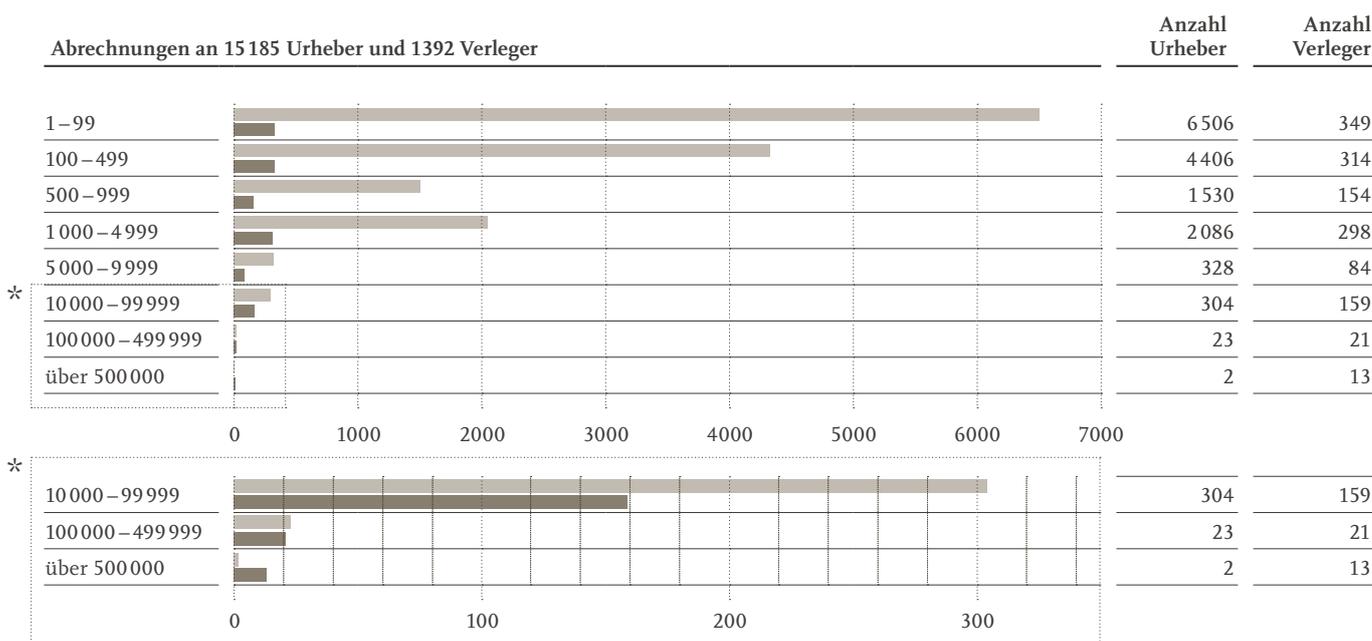
Diese Zahlen beziehen sich auf sämtliche Abrechnungen, inklusive Nachabrechnungen im Jahr 2017.

Abrechnungen nach Umsatz

Im Berichtsjahr haben 15 185 Urheber und 1392 Verleger eine oder mehrere Abrechnungen erhalten. Rund jeder elfte der insgesamt 37 747 Auftraggeber und Mitglieder erhielt 2017

über CHF 1000 Urheberrechtsvergütungen von der SUISA ausbezahlt.

in CHF



■ Urheber ■ Verleger

Sende- und Aufführungsrechte

Sendungen der SRG

Die SRG ist die grösste Lizenznehmerin der SUISA. Die Zahlungen der SRG aus dem Tarif A für die Sendungen (inkl. Werbung) in Radio- und Fernsehprogrammen und für die Verbreitung im Internet betragen 2017 CHF 32,85 Mio.

i Anteil CH-Musik in Programmen der SRG: Eine Tabelle mit den Prozentanteilen urheberrechtlich geschützter Schweizer Musik in den SRG-Programmen ist publiziert unter www.suisa.ch/hitparaden.

Entschädigung pro Sendung eines Werks

in CHF/Dauer von 3 Minuten

	2017	2016
Radio SRG	7.23 bis 38.69	7.03 bis 43.09
Fernsehen SRG	28.96 bis 59.32	14.45 bis 51.21

Die Entschädigung wird in Punktwerten pro Minute (Radio) bzw. pro Sekunde (TV) errechnet. Das Beispiel gilt für ein Werk von drei Minuten Dauer.

Anzahl Werke, Aufführungen und Sendungen in den Abrechnungen bis Juni 2017

	Werke	Aufführungen/ Sendungen
Radio SRG	112 943	1 995 776
Fernsehen SRG *	74 599	961 798
Privatsender *	87 909	5 809 193

* ohne TV-Werbung

Entschädigung pro Aufführung eines Werks

in CHF/Dauer 1 bis 5 Minuten

	2017	2016
Blasmusik	6.51	5.52
Chöre	11.65	11.66
Jodel/Alphorn	3.34	2.23
Unterhaltende Anlässe mit Live-Musik	1.04	1.37

Nicht bei allen Tarifen ist es möglich, die Verteilung direkt auf die Einnahmen aus einem einzelnen Anlass abzustellen. Stattdessen werden die Aufführungen des Abrechnungsjahrs gesamt erfasst. So stützt z. B. die Verteilungsklasse 6 zur Hauptsache ab auf die Meldungen des Blasmusikverbands über die gespielten Werke und die Anzahl Aufführungen. Die Punktwertverteilung ermittelt aus dem Total der Verteilungssumme, der Anzahl aufgeführter Werke und der Anzahl Aufführungen einen Punktwert für eine bestimmte Werkdauer.

Anzahl Werke und Aufführungen/Sendungen

Hauptabrechnung vom Juni 2017

	Werke	Aufführungen/ Sendungen
Konzerte (inkl. Kons./Musikschulen)	184 703	465 631
Kirchen	6 786	40 120
Blasmusik	10 837	126 896
Weltliche Chöre, Tambouren	10 737	54 531
Jodel, Alphorn	2 982	48 520
Unterhaltende Anlässe mit Live-Musik	41 941	1 037 108

Die Spalte «Werke» weist aus, wie viele verschiedene Werke in der jeweiligen Kategorie gesendet oder aufgeführt wurden. Die Spalte «Aufführungen/Sendungen» sagt aus, wie häufig diese Werke insgesamt verwendet wurden. Tatsächlich ist es so, dass viele Werke nur einmal, einzelne Werke jedoch Dutzende Male aufgeführt oder gesendet wurden.

Zahlungsverkehr mit dem Ausland

Die SUISA vertritt dank Gegenseitigkeitsverträgen mit rund 100 Schwestergesellschaften auf der ganzen Welt das sogenannte Weltrepertoire an Musik. Die Schweiz ist ein Musikimportland: Bei uns wird viel mehr ausländische

Musik gespielt als Musik unserer Mitglieder im Ausland. Die höchsten Einnahmen aus dem Ausland fließen von den direkten Nachbarländern Frankreich, Deutschland, Italien und Österreich in die Schweiz und nach Liechtenstein.

Top Ten der Partnerländer in CHF

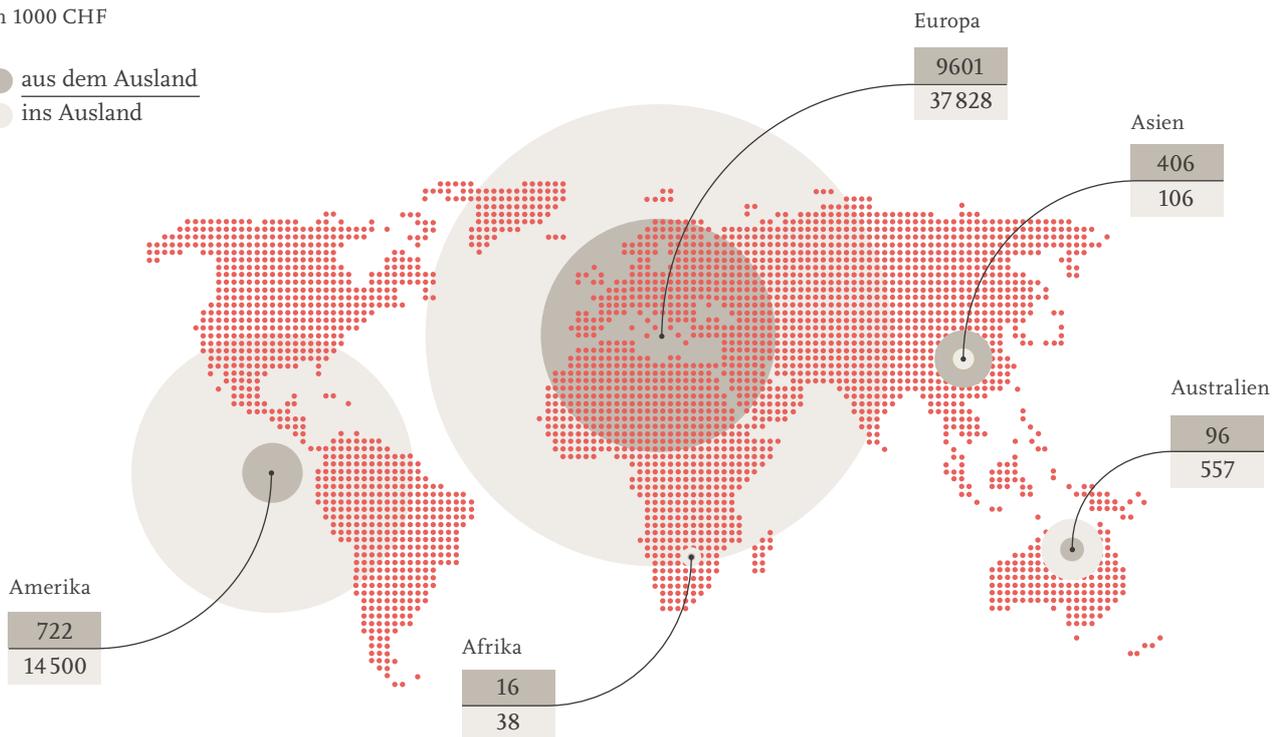
 Vollständige Liste des Zahlungsverkehrs mit allen Schwestergesellschaften siehe: www.suisa.ch/international

Rang	Länder	Gesellschaften	aus dem Ausland	ins Ausland
1	Frankreich	SACEM, SDRM	2 868 462.71	7 471 347.10
2	Deutschland	GEMA, VG Musikedition	2 834 888.89	12 455 363.40
3	Italien	SIAE	1 280 908.30	2 972 240.10
4	Österreich	AKM, AUME	737 565.50	3 044 980.25
5	USA	AMRA, ASCAP, BMI, GOOGLE INC, HFA, MUSIC REPORTS, NMPA, SESAC	446 398.40	13 294 553.40
6	Spanien	SGAE	372 917.71	608 994.80
7	Japan	JASRAC	344 057.78	74 280.95
8	Niederlande	BUMA, STEMRA	333 700.26	645 405.90
9	Belgien	SABAM	247 934.61	297 779.05
10	Dänemark	KODA, NCB	161 036.48	430 962.55

Wohin gehen die Lizenzgelder?

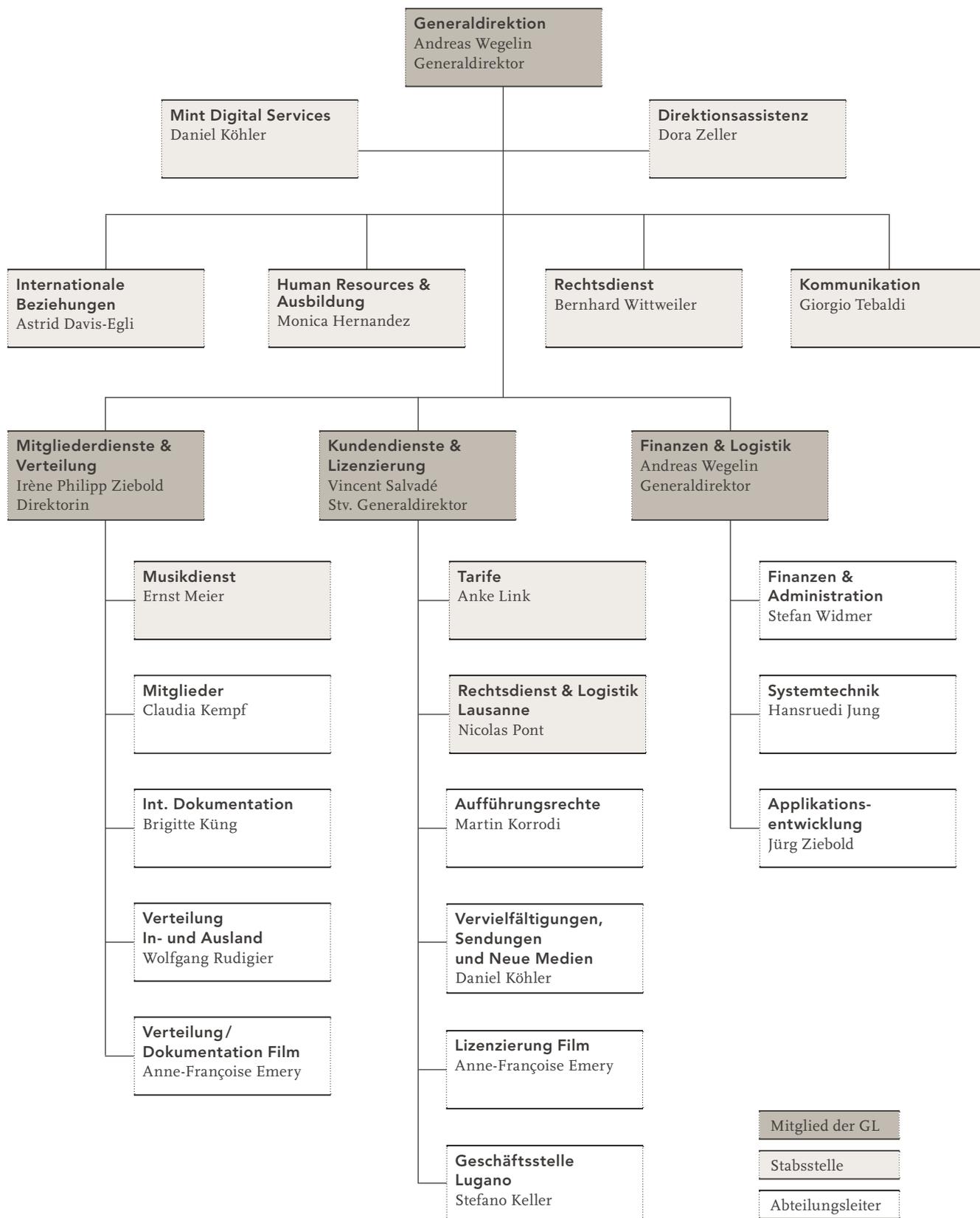
in 1000 CHF

-  aus dem Ausland
-  ins Ausland



SUISA-Organigramm

Stand: Frühjahr 2018



Der SUIA-Vorstand

Der Vorstand der SUIA setzt sich aus 13 Persönlichkeiten der Schweizer Musikszene und zwei externen Fachleuten aus Wirtschaft und Politik zusammen. Er ist das strategische Steuerungsorgan der Genossenschaft SUIA. Seine Mitglieder stammen aus unterschiedlichen musikalischen Repertoires und Sprachregionen und üben mit Ausnahme der externen Fachleute Tätigkeiten als Urheber oder Verleger aus. Die Vorstandsmitglieder bilden drei vorberatende Kommissionen. Der Gesamtvorstand und die Vorstandskommissionen tagen in der Regel jeweils vier Mal jährlich.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören unter anderen die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung, der Entscheid über die SUIA-Strategie, die Aufstellung der Bilanzen und Betriebsrechnungen sowie die Überwachung der Geschäftsführung. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf jeweils vier Jahre gewählt.

Xavier Dayer (1) Komponist, Bern, Präsident — Xavier Dayer gehört zu den bekanntesten Komponisten zeitgenössischer Musik. Er wurde mit mehreren Kompositionspreisen geehrt, unter anderen 2008 mit dem «Prix de Rome». Er unterrichtet Komposition und Musiktheorie an der Hochschule der Künste in Bern.

Marco Zanotta (2) Unternehmensberater, Zürich, Vizepräsident — Marco Zanotta war während vieler Jahre CEO des Major-Musikverlags BMG Music Publishing und des Major-Labels BMG ARIOLA in der Schweiz. Seit 1999 ist er im SUIA-Vorstand und führt heute sein eigenes Beratungsunternehmen für Musik und Sport.

Vorstandskommission für Finanzen und Kontrolle

Bertrand Liechti (3) Musikverleger, Genf, Präsident — Bertrand Liechti gehört zu den wichtigsten unabhängigen Musikverlegern der Schweiz. Er war über 30 Jahre lang Präsident der Verlegergruppe Editions Liechti, zu der über zehn Musikverlage wie Sidomusic und IMG Liechti & Cie zählen. Die Liechti Group verwaltet musikalische Werke in der Schweiz und im Ausland.

Marco Neeser (4) Komponist und Musikverleger, Zürich — Marco Neeser ist Rechtsanwalt und hat langjährige Erfahrung als Autor, Musiker und Produzent. Mit Swandive und Division Kent veröffentlichte er mehrere CDs. Heute spielt er Keyboards bei Me. Man. Machine und führt sein eigenes Musiklabel sowie einen Verlag.

Philipp Schnyder von Wartensee (5) Komponist und Musikverleger, Zürich — Philipp Schnyder von Wartensee ist Mitbegründer des Musikfestivals m4music, das er seit 20 Jahren für das Migros-Kulturprozent leitet. Er war langjähriger Bassist der Reggaeband Ganglords. Mit seinem Verlag POT – Publishing One Ton ist er heute für den Künstler Phenomden verantwortlich.

Christian Siegenthaler (6) Produzent und Musikverleger, Bern — Christian Siegenthaler arbeitet als Verleger, Produzent, Band- und Tourmanager. Mit seinem Büro Ministerium fürs Äusserste und seinem Verlag Stellanera betreut er Künstler wie Patent Ochsner, Gustav, Tinu Heiniger und Mimmo Locasciulli.

Vorstandskommission für Organisation und Kommunikation

Géraldine Savary (7) Ständerätin, Lausanne, Präsidentin — Géraldine Savary ist SP-Ständerätin des Kantons Waadt. Neben den politischen Ämtern engagiert sie sich im Kulturbereich im Stiftungs- und Verwaltungsrat verschiedener Organisationen wie der Fondation romande pour la chanson et les musiques actuelles (FCMA).

Zeno Gabaglio (8) Komponist, Vacallo — Zeno Gabaglio ist in der Musikszene der italienischen Schweiz fest verankert. Er spielt Cello in verschiedenen Projekten und komponiert Musik für Film und Theater. Er ist zudem Mitglied der Jury des Schweizer Musikpreises und Präsident der Tessiner Subkommission der Musik.

Irene Kunzelmann (9) Musikverlegerin, Adliswil — Irene Kunzelmann ist Gesellschafterin und Geschäftsführerin des Musikverlags Edition Kunzelmann. Sie ist Präsidentin des Schweizerischen Bühnenverlegerverbands und Mitbesitzerin sowie Verwaltungsratspräsidentin der Notenkpunkt AG.

Christian Wicky (10) Textautor, Komponist und Verleger, Lausanne — Christian Wicky ist CEO von Irascible Distribution & Promotion und betreibt das Label Vitesse, Heimat von Künstlern wie Yellow Teeth oder La Gale. Mit seiner Band Favez war er international erfolgreich. Heute singt und spielt er Gitarre bei The Company of Men.



Der Vorstand der SUIA setzt sich aus 13 Persönlichkeiten der Schweizer Musikszene und zwei externen Fachleuten aus Wirtschaft und Politik zusammen. (Foto: Marc Latzel)

Vorstandskommission für Tarife und Verteilung

Reto Parolari (11) Komponist und Musikverleger, Winterthur, Präsident — Reto Parolari ist Gründer und Dirigent des Orchesters Parolari. Seit über 20 Jahren ist er Chefdirigent des Orchesters des Internationalen Zirkusfestivals in Monte Carlo. Er hat unzählige Kompositionen geschrieben, die teilweise in seinem eigenen Verlag Edition Swiss Music erschienen sind.

Rainer Bischof (12) Musikverleger, Zürich — Rainer Bischof war langjähriger Geschäftsführer der Universal Music Publishing Schweiz und

Österreich sowie des Koch Musikverlages in Deutschland. Seit 2017 ist er selbständiger Verleger und Verwaltungsratsmitglied von Mint Digital Services.

Roman Camenzind (13) Komponist und Produzent, Zürich — Roman Camenzind ist der Schweizer Komponist mit den meisten Nummer-1-Hits. 1997 gründete er die Produktionsfirma HitMill und war massgeblich für den Erfolg von Künstlern wie Bligg, Adrian Stern, Pegasus oder Baschi verantwortlich.

Christian Fighera (14) Produzent und Musikverleger, Lausanne — Christian Fighera ist Mitbegründer

und Co-Direktor des Lausanner Unternehmens Two Gentlemen. Die Firma hat zum Aufschwung der Schweizer Pop-Rock-Szene beigetragen mit Künstlern wie Favez, Sophie Hunger, The Animen, The Young Gods, Puts Marie und Faber.

Marie Louise Werth (15) Komponistin und Textautorin, Sachseln — Mit Furbaz feierte die Vollblutmusikerin Marie Louise Werth Grosserfolge. 1989 vertraten sie mit «Viver senza tei» – bis anhin erster rätoromanischer Beitrag – die Schweiz am Eurovision Song Contest. Seit über 30 Jahren ist Marie Louise Werth mit ihrer Musik erfolgreich unterwegs.

Kommissionen, Generalversammlung und Stiftungen

Verteilungs- und Werkkommission

Stephan Peterer, Musikverleger, Zürich, Vorsitzender
Jost Ribary, Komponist, Unterägeri, stv. Vorsitzender
Nik Bärtsch, Komponist, Zürich
Walter Boss, Komponist, Vaduz
Bruno Brodt, Komponist, Zizers
Pascal Brunko, Komponist, Musikverleger, Valangin
Ursina Giger, Komponistin, Zürich
Thomas Fessler, Komponist, Zürich
Frédy Henry, Musikverleger, Vullierens
Stephan Kohler, Komponist, Lausanne
Grégoire Liechti, Musikverleger, Genf
Ann Kathrin Lüthi, Komponistin, Zürich
Eric Mermod, Musikverleger, Lausanne
Xavier Samuel Michel, Komponist, Textautor und Musikverleger, Genf
Guido Rösli, Komponist und Musikverleger, Luzern
Marco Santilli, Komponist, Niederhasli
Jörg Schneider, Komponist, Lengnau
Philipp Schweidler, Komponist und Musikverleger, Zürich
Mathias Spohr, Komponist, Zürich
Grégoire Vuilleumier, Komponist, Basel
Thomas Zbornik, Komponist und Musikverleger, Arth
Jonas Zellweger, Komponist, Zürich

Generalversammlung

Die Mitglieder trafen sich am 23. Juni 2017 in Zürich zur Generalversammlung. Sie

- hörten die ZS-Big-Band Winterthur, geleitet von Reto Parolari;
- folgten der Grussbotschaft des Nationalratspräsidenten Jürg Stahl;
- genehmigten Jahresbericht, Lagebericht, Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Anhang und Bericht der Revisionsstelle;
- erteilten dem Vorstand und der Revisionsstelle Décharge und wählten diese wieder für das Jahr 2017;
- wählten Jonas Zellweger in die Verteilungs- und Werkkommission für Alexander Kirschner, der zurücktritt;
- hörten die Ausführungen von Géraldine Savary, Ständerätin und Vorstandsmitglied, zu den Service-public-Debatten;
- erfuhren von Andreas Wegelin mehr über die Urheberrechtsrevision und das Joint Venture Mint;
- erhielten von den GL-Mitgliedern einen Überblick über das laufende Geschäftsjahr;
- blickten mit Marc Savary, Präsident der FONDATION SUISA, auf das vergangene Stiftungsjahr zurück;
- schmunzelten und waren gerührt, als Alice Hofer für den damals kranken Polo Hofer seine persönliche Botschaft anlässlich der Preisverleihung der FONDATION SUISA vorlas;
- machten Anregungen und stellten Fragen zu Mint und dem Independent Music Publishers Forum in Brüssel.

Stiftungen

Die SUISA unterstützt das Schweizer Musikschaffen und die Musikschaffenden durch ihre beiden Stiftungen.

Urheber- und Verlegerfürsorge

Die SUISA hat eine Fürsorgestiftung für Urheber und Verleger eingerichtet. Diese Stiftung leistet den anspruchsberechtigten Mitgliedern einen Beitrag an ihr Einkommen im Alter. Sie bietet zudem soziale Beratung und Begleitung sowie finanzielle Unterstützung für Kulturschaffende in Notlagen.

Die FONDATION SUISA

1989 hat die SUISA die Stiftung für Musik, die FONDATION SUISA, gegründet, die das aktuelle schweizerische Musikschaffen fördert. Die FONDATION SUISA wird finanziert mit 2,5 % der SUISA-Einnahmen aus den Aufführungs- und Senderechten aus der Schweiz und Liechtenstein. Ihr Budget 2017 belief sich auf CHF 2,7 Mio.

Sie unterstützt Projekte mit einem Bezug zum aktuellen schweizerischen Musikschaffen, vergibt Stipendien und unterstützt Musikverlage, die das aktuelle schweizerische Musikschaffen fördern. Zudem gibt sie Anthologien aller Musikgattungen auf Tonträgern heraus und fördert Schweizer Musik im In- und Ausland durch die Co-Finanzierung und die Projektleitung von Schweizer Messeauftritten.

Ehrenmitglieder

Name	Jahrgang	Funktionen	Amtszeit
Julien-François Zbinden	*1917	Vorstandsmitglied der SUISA und der MECHANLIZENZ Präsident der SUISA	1957 – 1988 1988 – 1991
Alfred Meyer	*1945	Mitglied der Geschäftsleitung der SUISA Generaldirektor der SUISA	1983 – 1997 1997 – 2010

Vertretungen, Aufsichtsorgane und Änderungen im Verteilungsreglement

Vertretungen in anderen Gremien

Die Mitglieder der Geschäftsleitung machten im Berichtsjahr die Interessen der SUIISA auch in folgenden Gremien geltend:

- Vorstand der ALAI (Schweiz) – Association littéraire et artistique internationale (Vincent Salvadé)
- Verwaltungsrat der Billag (Irène Philipp Ziebold)
- Juristische Kommission des Dachverbandes CISAC (Vincent Salvadé)
- Verwaltungsrat von Fasttrack – Zusammenschluss ausländischer Schwestergesellschaften zur Werkdokumentation (Andreas Wegelin)
- Strategic Board des Online-Hubs Armonia (Andreas Wegelin)
- Präsidium ad interim des Schweizer Musikrates (Irène Philipp Ziebold)
- Vorstand des Vereins Press Play (Andreas Wegelin)
- Stiftungsrat der Personalvorsorgestiftung der SUIISA (Vincent Salvadé)
- Stiftungsrat und Vizepräsident der Personalvorsorgestiftung der SUIISA (Andreas Wegelin)
- Präsidium der Stiftung Zwysighaus Bauen (Irène Philipp Ziebold)
- Verwaltungsratspräsident von Mint Digital Services AG – Joint Venture von SUIISA und SESAC (Andreas Wegelin)
- Verwaltungsratspräsident von SUIISA Digital Licensing AG – SUIISA-Tochtergesellschaft für Online-Lizenzierung (Vincent Salvadé)

Ausserdem hat Vincent Salvadé an der Universität Neuenburg einen Lehrauftrag zum Thema «Geistiges Eigentum und Informations- und Kommunikationstechnologie».

Alle Vertretungen sind unentgeltlich. Die Lehrtätigkeit wird entschädigt.

Aufsichtsorgane

Fürstentum Liechtenstein

Die SUIISA legt ihren Jahresbericht ebenfalls der Aufsichtsbehörde von Liechtenstein vor, da sie Urheberrechte auch im Fürstentum Liechtenstein wahrnimmt. Das Amt für Volkswirtschaft genehmigte den Bericht 2016 mit Verfügung vom 9. August 2017.

Eidgenössische Schiedskommission

Die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) ist zuständig für die Tarifaufsicht.

In dieser Rolle prüft und genehmigt sie die zwischen Nutzerverbänden und Verwertungsgesellschaften ausgehandelten Tarife. Die ESchK hat im Berichtsjahr 24 Mitglieder, neben dem Präsidenten Armin Knecht und weiteren neutralen Mitgliedern sind dies Vertreter aus dem Kreis der Nutzerverbände und aus dem Umfeld der Verwertungsgesellschaften. Die Kommission tagt fallbezogen und trifft ihre Entscheide in einer Spruchkammer von fünf Personen: drei neutrale (inkl. Präsident) sowie je ein Vertreter der Nutzer und der Urheberseite. Weitere Informationen unter www.eschk.admin.ch.

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) überwacht als Aufsichtsbehörde die Geschäftsführung der Verwertungsgesellschaften und sorgt dafür, dass diese ihre Pflichten einhalten. Gleichsam prüft und genehmigt es den Geschäftsbericht sowie das Verteilungsreglement. Im Weiteren behandelt das IGE allfällige Beschwerden über die Tätigkeit der SUIISA. Es hat mit Verfügung vom 12. September 2017 den Geschäftsbericht 2016 der SUIISA genehmigt.

Änderungen des Verteilungsreglements im Jahr 2017

Das IGE bzw. das Amt für Volkswirtschaft im Fürstentum Liechtenstein genehmigte 2017 folgende Änderungen im Verteilungsreglement der SUIISA:

• 2.1.1.7: Beginn der Gültigkeitsdauer für die SUIISA

Neu müssen Vereinbarungen zwischen Rechteinhabern bis spätestens fünf Monate vor dem nächsten relevanten Abrechnungstermin angemeldet werden.

• 5.5.1: Verteilung Einnahmen aus GT 1 und GT 2

Die Zuweisungen bei der Abrechnung der Einnahmen von Schweizer und Ausland-Sendern (SRG SSR, CH-Privatsender, ausländische Sender) werden neu nach Tagesreichweiten und nicht mehr nach Abonnentenzahlen berechnet.

• 5.5.5: Verteilung Einnahmen aus GT 4i

Der neue Tarif 4i (Vergütung auf in Geräte integrierte digitale Speichermedien) ersetzt die Untertarife GT 4d (Digitale Datenträger), GT 4e (Mobiltelefon) und GT 4f (Tablet).

• 4.2.12/5.6: Nutzungen im Internet (Audio und Video on Demand)

Die Einnahmen aus Nutzungen im Internet werden den neuen Verteilungsklassen 21R, 21S, 21X, 22S und 22X (Ringtones, Audio-Streaming und -Downloads sowie Video-Streaming und -Downloads) zugewiesen. Für Streams gilt ein Schlüssel von 25 % Vervielfältigungsrecht und 75 % Aufführungsrecht und für Downloads von 75 % Vervielfältigungsrecht und 25 % Aufführungsrecht.

 Detaillierte Informationen: www.suisa.ch/verteilungsreglement

Einnahmen der SUISA aus Urheberrechten im In- und Ausland

Beträge in CHF

		2017	2016
Senderechte			
A	Sendungen der SRG	32 850 000	32 850 000
GT 1	Kabelnetze (Verbreitung von Sendungen)	18 753 940	17 612 451
GT 2a	Umsetzer (Verbreitung von Sendungen)	22 400	28 534
GT 2b	Internet/Mobiltelefone (Verbreitung von Sendungen)	179 466	215 566
	Werbefenster	1 274 947	1 513 288
S	Sender (ohne SRG)	12 553 601	12 998 082
Y	Abonnementsradio und -fernsehen	1 016 077	1 584 516
	Total Senderechte	66 650 430	66 802 436
Aufführungsrechte			
B	Blasmusiken	388 823	407 506
	Chöre und Instrumentalvereinigungen (ohne Blasmusiken, Kirchenchöre und Jodler)	310 975	326 743
	Jodler	76 639	76 639
	Orchestervereine	37 051	37 176
C	Kirchen	581 199	581 213
D	Konzertgesellschaften	1 068 630	886 600
E	Kinos	2 351 372	3 001 424
GT 3a	Hintergrund-Unterhaltung	13 312 350	13 348 312
GT 3b	Flugzeuge, Reiseautos, Schiffe, Schausteller, Reklamewagen	271 715	262 829
GT 3c	Grossbildschirm	1 388	7 877
H	Gastgewerbe	3 672 392	3 529 037
Hb	Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung (ohne Gastgewerbe)	2 157 202	2 162 009
HV	Hotelvideo	14 587	18 015
K	Konzerte (ohne Konzertgesellschaften)	21 813 274	20 873 938
L	Tanzschulen	702 865	717 608
MA	Musikautomaten	84 445	82 175
Z	Zirkus	95 618	115 491
	Total Aufführungsrechte	46 940 525	46 434 593

		2017	2016
Vervielfältigungsrechte			
PA	Musikdosen	31 397	29 417
PI	Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die an das Publikum abgegeben werden: Inland-Lizenzierung	1 476 669	1 645 788
	Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die an das Publikum abgegeben werden: Ausland-Lizenzierung	2 249 729	2 331 261
PN	Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die nicht an das Publikum abgegeben werden	35 792	50 025
VI	Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger, die an das Publikum abgegeben werden	471 857	463 447
VM	Music Video – Inland-Lizenzierung	0	50
	Music Video – Ausland-Lizenzierung	40 391	82 094
VN	Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger, die nicht an das Publikum abgegeben werden	2 151 682	1 946 182
Total Vervielfältigungsrechte		6 457 517	6 548 263
Vergütungsansprüche			
GT 4	Leerträgervergütung Video	114 523	143 904
GT 4	Leerträgervergütung Audio	7 603 047	6 509 886
GT 5	Videotheken	2 098	3 829
GT 6	Vermietung Tonträger und Tonbildträger in Bibliotheken	–22	52 091
GT 7	Schulische Nutzung	266 893	268 347
GT 8	Reprografie	0	362 210
GT 9	Betriebsinterne Netzwerke	168 665	372 204
GT 10	Behindertengerechte Werke	0	49 724
GT 12	Vermietung Set-Top-Boxen	3 051 093	2 395 705
Total Vergütungsansprüche		11 206 296	10 157 899
Online			
	Streaming	5 015 265	3 308 580
	Download	2 928 396	2 836 667
Total Online		7 943 661	6 145 247
Total Einnahmen Inland		139 198 430	136 088 438
Ausland			
	Aufführungs- und Senderechte Ausland	8 459 022	8 416 157
	Vervielfältigungsrechte Ausland	2 382 461	2 624 966
Total Einnahmen Ausland		10 841 482	11 041 123
Nettoerlöse aus Kollektivverwertung Inland und Ausland		150 039 912	147 129 561

Jahresabschluss 2017

Lagebericht

Erfreuliche Entwicklung setzt sich fort

Die SUIISA kann aus dem Umsatz 2017 wiederum eine neue Rekordsumme von CHF 131,4 Mio an die berechtigten Urheber und Verleger im In- und Ausland ausschütten. Damit wird das bisher beste Ergebnis aus dem Vorjahr erneut um 2 % übertroffen. Das zeugt in erster Linie von einem stabilen Marktumfeld national wie auch international. Neben einigen wenigen Tarifierpassungen ist für das gute Ergebnis vor allem die Tatsache entscheidend, dass die Nutzung von Musik gesamthaft gesehen zunimmt. Erfreulich ist auch die Zunahme der Einnahmen bei den Online-Lizenzen. Das zeigt, dass die Strategie, in diesem Bereich grenzüberschreitend zu lizenzieren, sich auszahlt. Die SUIISA hat trotz Investitionen in den Bereich der Lizenzierung von Online-Nutzungen im Jahre 2017 kostenbewusst gearbeitet, so dass der Kostenabzug im Schnitt mit 12,41 % praktisch auf der Höhe des Vorjahres (12,37 %) bleibt. Die vor drei Jahren durchgeführte Kostenanalyse des Instituts für Geistiges Eigentum (IGE) im Auftrag der Eidgenössischen Finanzkontrolle hat Ende 2015 dieses Kostenbewusstsein bestätigt. Es wird auch in Zukunft ein wichtiges Element für unternehmerische Entscheide des SUIISA-Vorstands sein.

Revision des Urheberrechts

Das Hauptgeschäft der SUIISA ist die Lizenzierung des eigenen, aber auch des internationalen Musikrepertoires in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Aus diesem Grund braucht es ein starkes Schweizer Urheberrechtsgesetz, um die Ansprüche der Urheber, Textautoren und Musikverleger aus dem In- und Ausland durchzusetzen. Der am 2. März 2017 unter Führung der Justizministerin Simonetta Sommaruga geschlossene Kompromiss der AGUR12 II und die im November 2017 veröffentlichte Botschaft des Bundesrats für die Revision des Gesetzes stimmen in dieser Hinsicht zuversichtlich. Nun gilt es in den parlamentarischen Beratungen noch einige Dinge im Sinne des verstärkten Schutzes der Urheber in der digitalisierten Welt zu präzisieren.

Inkasso für Sendeempfang (GT 3a) und starker Service public

Risiken in Bezug auf die Umsätze aus dem Inland bestehen nach wie vor, da die Radio/TV-Gebühr ab 2019 auf eine Haushaltsgebühr umgestellt wird und damit einhergehend die kleinen Gewerbebetriebe von der Medienabgabe befreit werden. Wir bereiten uns vor, ab dem Jahre 2019 das Inkasso für die Urheberrechte beim Empfang von Sendungen und für die Hintergrundmusik in Gewerbebetrieben von der Billag zu übernehmen. Dazu

muss die Kommunikation über die urheberrechtlichen Verpflichtungen der Unternehmen verstärkt werden, denn es ist mit Widerstand aus Gewerbekreisen zu rechnen. Eine weitere Diskussion über die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Sender und den sogenannten Service public steht erst noch an: Die Abschaffung der staatlichen Finanzierung der Sender ist nach dem deutlichen Scheitern der «No Billag»-Initiative am 4. März 2018 zwar vom Tisch, jedoch herrschen weiterhin sehr unterschiedliche Vorstellungen über die Zukunft der SRG. Die SRG-Programme sind allerdings bis heute ein Garant für die Sendung eines vielfältigen Musikangebots, vor allem im Vergleich mit rein kommerziell ausgerichteten privaten Programmen.

Neue Geschäftsfelder im Online-Bereich

Spätestens seit der Online-Verbreitung von Musikdateien können Musikknutzungen nicht territorial begrenzt werden. Aus diesem Grund muss sich die SUIISA mit einer Strategie der Internationalisierung auseinandersetzen und sich damit auch dem Wettbewerb auf diesem Markt stellen. Seit 2013 lizenzieren wir bereits unser eigenes Repertoire europaweit. 2017 hat die SUIISA zusammen mit der amerikanischen Gesellschaft für Musikrechte SESAC ein Joint Venture, die Firma Mint Digital Services AG, gegründet. Diese Firma bietet Verlagsfirmen, aber auch ausländischen Schwestergesellschaften Dienstleistungen für die europä-, teilweise weltweite Wahrnehmung von Online-Musikrechten an. Für die bessere Einbindung unserer Mitglieder und der von der SUIISA vertretenen Rechteinhaber im europäischen Online-Geschäft hat die Genossenschaft SUIISA zudem 2017 die Tochterfirma SUIISA Digital Licensing AG mit Sitz im EWR-Mitgliedstaat Fürstentum Liechtenstein gegründet. Mit diesen Massnahmen hat die SUIISA Weichen gestellt für eine wirksame Wahrnehmung der Urheberrechte in einem Konkurrenzmarkt. In diesem Markt spielen Genauigkeit und Qualität eine wichtige Rolle, beides kann die SUIISA dank engagierten Fachkräften und einer performanten IT-Infrastruktur und Verarbeitung leisten.

Risiken gibt es insbesondere in regulatorischer Hinsicht: Mint wird auf dem freien europäischen Markt tätig sein, untersteht der einschlägigen Gesetzgebung der EU und tritt in Konkurrenz mit viel grösseren Gesellschaften in Deutschland, Frankreich und England. Für die Abwicklung eines Joint Ventures mit einer amerikanischen Gesellschaft sind in Bezug auf Vertragsgestaltung und Rechnungslegung komplexere Aufgaben zu meistern.

Auswirkungen der EU-Rechtsprechung und -Gesetzgebung auf die Schweiz

Die neuere Rechtsprechung in EU-Ländern und die EU-Gesetzgebung werfen immer wieder Fragen auf, inwieweit deren Aus-

wirkungen auch eine Schweizer Genossenschaft für die Wahrnehmung der Musik-Urheberrechte betreffen. So hat im November 2016 das Kammergericht Berlin entschieden, dass Verleger an der Verteilung der GEMA aus Lizeineinnahmen nicht beteiligt werden können, weil sie diese Beteiligung mit den originär berechtigten Urhebern nicht vereinbart haben. Nach Abklärungen der Rechtslage in der Schweiz wurde das Verteilungsreglement der SUIISA entsprechend angepasst.

Die SUIISA ist auch tätig im Fürstentum Liechtenstein. Die liechtensteinische Gesetzgebung wird im Laufe des Jahres 2018 an die EU-Richtlinie betreffend die Verwertungsgesellschaften (Richtlinie über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt) angepasst, da Liechtenstein als EWR-Staat zum Nachvollzug der EU-Vorschriften verpflichtet ist. Eine Anpassung der SUIISA-Statuten wird dadurch ebenfalls notwendig, wenn wir weiterhin die Rechte im Fürstentum Liechtenstein wahrnehmen und die Wahrnehmung der Online-Nutzungsrechte grenzüberschreitend ausdehnen wollen.

Zürich, 12. 03. 2018 / A. Wegelin

Bilanz

der SUISA, Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik, Zürich

Beträge in 1000 CHF

		31. 12. 2017	31. 12. 2016
Aktiven	<i>Erläuterungen im Anhang</i>		
Flüssige Mittel		75 079	90 002
Wertschriften	1	88 793	73 628
Forderungen aus Leistungen	2a	11 262	11 062
Sonstige kurzfristige Forderungen	2b	6 129	6 267
Aktive Rechnungsabgrenzungen	3	584	389
Umlaufvermögen		181 847	181 349
Mobile Sachanlagen	4	812	635
Immobilie Sachanlagen (betrieblich)	5	9 157	9 371
Immobilie Sachanlagen (nicht betrieblich)	5	2 785	2 718
Finanzanlagen	6	35	0
Immaterielle Anlagen	7	959	822
Anlagevermögen		13 748	13 547
Total Aktiven		195 595	194 896
Passiven			
Verbindlichkeiten Urheberrechte	8	6 251	7 452
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8	663	673
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	8	12 960	13 270
Kurzfristige Rückstellungen	9	91 545	87 537
Passive Rechnungsabgrenzungen	10	9 665	9 430
Kurzfristige Verbindlichkeiten		121 083	118 362
Langfristige Rückstellungen	9	74 512	76 534
Langfristige Verbindlichkeiten		74 512	76 534
Fremdkapital		195 595	194 896
Grundkapital und Reserven	11	0	0
Eigenkapital		0	0
Total Passiven		195 595	194 896

Die streng angewandte Rundungsregel kann dazu führen, dass im Zahlenteil die ebenfalls gerundeten Totale von der Summe der gerundeten Werte abweichen können.

Erfolgsrechnung

der SUIZA, Genossenschaft der Urheber und Verleger
von Musik, Zürich Beträge in 1000 CHF

		2017	2016
	<i>Erläuterungen im Anhang</i>		
Tarifertrag Aufführungsrechte	12	48 298	47 795
Tarifertrag Senderechte	12	67 037	67 167
Tarifertrag Vervielfältigungsrechte	12	6 458	6 548
Tarifertrag Vergütungsansprüche	12	11 466	10 376
Tarifertrag Online-Rechte	12	7 944	6 145
Erlösminderungen	12	-2 004	-1 943
Tarifertrag Ausland	12	10 841	11 041
Nettoerlöse aus Kollektivverwertung		150 040	147 130
Andere betriebliche Erträge	12	5 668	5 022
Veränderungen Delkredere/Debitorenverluste		-1 085	-556
Total betriebliche Erlöse		154 622	151 595
Verteilung Urheberrechte	13	129 641	125 047
Personalaufwand	14	20 282	19 482
Organe und Kommissionen	15	455	460
Abschreibungen auf mobile Sachanlagen		582	472
Abschreibungen auf immobile Sachanlagen		218	218
Abschreibungen auf Beteiligungen		65	0
Abschreibungen auf immaterielle Anlagen		643	556
Andere betriebliche Aufwendungen	16	5 568	6 368
Total betrieblicher Aufwand		157 454	152 603
Betriebliches Ergebnis		-2 832	-1 008
Finanzertrag	17	3 037	1 620
Finanzaufwand	17	591	1 009
Finanzergebnis		2 446	611
Ordentliches Ergebnis		-386	-397
Liegenschaftenertrag	18	497	502
Liegenschaftenaufwand	18	111	105
Betriebsfremdes Ergebnis		386	397
Jahresergebnis	19	0	0

Die streng angewandte Rundungsregel kann dazu führen, dass im Zahlenteil die ebenfalls gerundeten Totale von der Summe der gerundeten Werte abweichen können.

Geldflussrechnung

der SUISA, Genossenschaft der Urheber und Verleger
von Musik, Zürich Beträge in 1000 CHF

	2017	2016
Jahresergebnis	0	0
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen der Sachanlagen und immateriellen Anlagen	1 514	1 314
+/- Abschreibungen/Wertberichtigungen der Beteiligungen	65	0
+/- Zunahme/Abnahme von kurzfristigen und langfristigen Rückstellungen	1 985	5 042
+/- Nicht realisierter Kursgewinn aus den Wertschriften	-2 078	55
+/- Verlust/Gewinn aus Abgängen des Anlagevermögens	-11	-3
+/- Abnahme/Zunahme der Forderungen Rechtenutzer	-200	187
+/- Abnahme/Zunahme von sonstigen kurzfristigen Forderungen und aktiven Rechnungsabgrenzungen	-57	299
+/- Zunahme/Abnahme von kurzfristigen Verbindlichkeiten Urheberrechte	-1 201	-1 515
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-10	-46
+/- Zunahme/Abnahme von sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungen	-75	-1 312
Geldzu-/Geldabfluss aus Betriebstätigkeit	-67	4 020
- Auszahlungen für Investitionen (Kauf) von Sachanlagen	-901	-705
+ Einzahlungen aus Devestition (Verkauf) von Sachanlagen	11	6
- Auszahlungen für Investitionen (Kauf) von Beteiligungen	-100	0
- Auszahlungen für Investitionen (Kauf) von Wertschriften des Umlaufvermögens	-52 390	-9 500
+ Einzahlungen aus Devestition (Verkauf) von Wertschriften des Umlaufvermögens	39 304	31 289
- Auszahlungen für Investitionen (Kauf/Eigenleistung) von immateriellen Anlagen	-780	-802
Geldzu-/Geldabfluss aus Investitionstätigkeit	-14 855	20 288
Geldzu-/Geldabfluss aus Finanzierungstätigkeit	0	0
Veränderung Fonds Netto-Flüssige Mittel	-14 923	24 308
Bestand am 1. 1.	90 002	65 694
Bestand am 31. 12.	75 079	90 002
Veränderung Fonds Netto-Flüssige Mittel	-14 923	24 308

Anhang zur Jahresrechnung

Grundsätze der Rechnungslegung

Allgemeine Angaben

Die Jahresrechnung wurde nach den Bestimmungen des Schweizerischen Rechnungslegungsrechts (32. Titel des Obligationenrechts) und zusätzlich auf der Basis von betriebswirtschaftlichen Werten übereinstimmend mit den gesamten Fachempfehlungen zur Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER erstellt. Auf die Erstellung von zwei Einzelabschlüssen wird verzichtet. Sofern Tochtergesellschaften eine wesentliche Grösse erreichen, wird eine Konzernrechnung erstellt.

Die im Zahlenteil streng angewandte Rundungsregel kann dazu führen, dass die ebenfalls gerundeten Totale von der Summe der gerundeten Werte abweichen können.

Transaktionen mit Nahestehenden

Als nahestehende natürliche oder juristische Person gilt, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der Organisation ausüben kann. Organisationen, welche direkt oder indirekt von denselben Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als nahestehend.

Als Nahestehende sind die Beteiligungsgesellschaften Mint Digital Services AG und SUISA Digital Licensing AG und zudem Vorstands- und Geschäftsleitungsmitglieder anzusehen. Die Vorstandsmitglieder sind in den meisten Fällen selbst Mitglied oder aber Organe von Mitgliedern der Genossenschaft. Daher ist es naheliegend, dass sie in ihrer Funktion als Vorstandsmitglieder neben Sitzungsgeldern ebenfalls Urheberrechtsentschädigungen aus der Nutzung ihrer Werke erhalten. Solche Entschädigungen basieren jedoch auf dem allgemein gültigen Verteilreglement. Den Vorstandsmitgliedern wird kein besonderer Vorteil eingeräumt. Ebenfalls als Nahestehende gilt die Personalvorsorgestiftung der SUISA.

Die anderen vier Schweizer Verwertungsgesellschaften, mit welchen die SUISA gemeinsame Tarife hat, sowie die FONDATION SUISA und die Stiftung Urheber- und Verleger-Fürsorge der SUISA sind nicht als nahestehend zu betrachten, da ihnen kein Einfluss auf die Entscheidungen der Genossenschaft SUISA zukommt.

Bewertungsgrundsätze

Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel sind zu Nominalwerten bilanziert und enthalten Kassenbestände, Post- und Bankguthaben sowie Geldanlagen mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten.

Wertschriften

Unter dieser Position werden Geldanlagen mit einer Laufzeit von mindestens drei Monaten sowie leicht handelbare Wertschriften, welche jederzeit veräussert werden können, ausgewiesen. Sie werden zu Marktwerten bilanziert.

Forderungen aus Leistungen

Forderungen aus Leistungen werden zum Nominalwert abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Wertberichtigungen bilanziert. Konkrete Ausfallrisiken werden einzeln berücksichtigt, ihrer wird mit einer Wertberichtigung Rechnung getragen. Nicht mehr einbringbare Forderungen werden als Verluste ausgebucht. Pauschalwertberichtigungen werden für Positionen vorgenommen, die nicht bereits einzelwertberichtigt wurden. Die Pauschalwertberichtigung wird aufgrund objektiver Kriterien und der Erfahrung aus der Vergangenheit vorgenommen und basiert dabei auf der Annahme, dass mit zunehmender Überfälligkeit der Forderung das Ausfallrisiko steigt.

Sonstige kurzfristige Forderungen

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen enthalten kurzfristige Forderungen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die kurzfristigen Forderungen werden zu Nominalwerten eingesetzt. Die betriebswirtschaftlichen Ausfallrisiken werden durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt. Pauschalwertberichtigungen werden für Positionen vorgenommen, die nicht bereits einzelwertberichtigt wurden. Die Pauschalwertberichtigung wird aufgrund objektiver Kriterien und der Erfahrung aus der Vergangenheit vorgenommen und basiert dabei auf der Annahme, dass mit zunehmender Überfälligkeit der Forderung das Ausfallrisiko steigt.

Sachanlagen

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen. Grundstücke werden nicht abgeschrieben.

Wenn Anzeichen für eine Wertbeeinträchtigung vorliegen, wird die Werthaltigkeit von Aktiven auf den Bilanzstichtag hin überprüft. Sofern der Buchwert den Nutzwert als Barwert der erwarteten künftigen Geldzu- oder -abflüsse sowie den Netto-Marktwert übersteigt, wird das Aktivum im Wert bis auf den Nutzwert berichtigt. Die Wertbeeinträchtigung wird der Erfolgsrechnung belastet. Die Aktivierungsuntergrenze liegt bei CHF 1000.

Sachanlagen betrieblich

Anlagekategorie	Abschreibungsart	Nutzungsdauer	Abschreibung
Sachanlagen betrieblich			
Mobiliar und Maschinen	Buchwert	8 Jahre	25 %
Fahrzeuge	Buchwert	5 Jahre	40 %
Hardware	Buchwert	4 Jahre	40 %
Geschäftsliegenschaften	Anschaffungswert	66 Jahre	1,50 %
Sachanlagen nicht betrieblich			
Geschäftsliegenschaften	Anschaffungswert	66 Jahre	1,50 %
Wohnliegenschaften	Anschaffungswert	133 Jahre	0,75 %

Finanzanlagen

Unter dieser Position werden Beteiligungen ausgewiesen. Beteiligungen werden zum Anschaffungswert abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Wertberichtigungen bilanziert.

Beteiligungen

Die direkten Beteiligungen der SUISA Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik waren am 31. Dezember 2017:

Konzerngesellschaften	2017	2016
Mint Digital Services AG, Zürich Aktienkapital 100 000 CHF Dienstleistungen im Bereich von grenzüberschreitenden Musiklizenzen im Internet	50 %	0 %
SUISA Digital Licensing AG, Triesen Aktienkapital 50 000 CHF Erteilung von Lizenzen für die grenzüberschreitende Musiknutzung im Internet	100 %	0 %

Immaterielle Anlagen

Immaterielle Anlagen werden über einen Zeitraum von 8 Jahren abgeschrieben. Die Bewertung erfolgt höchstens zu Anschaffungs-/Herstellungskosten abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen.

Anlagekategorie	Abschreibungsart	Nutzungsdauer	Abschreibung
Software	Buchwert	8 Jahre	40%

Verbindlichkeiten Urheberrechte, kurzfristig

Verbindlichkeiten Urheberrechte werden zu Nominalwerten bewertet.

Rückstellungen (kurz- und langfristig)

Rückstellungen werden dann gebildet, wenn aus einem Ereignis in der Vergangenheit:

- eine wahrscheinliche Verpflichtung besteht,
- der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zum Erfüllen dieser Verpflichtung wahrscheinlich ist,
- eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist.

Die Bewertung erfolgt nach einheitlichen betriebswirtschaftlichen Kriterien. Rückstellungen, welche nicht innerhalb eines Jahres zu einem Mittelabfluss führen, werden unter den langfristigen Rückstellungen ausgewiesen.

Umsatzerfassung

Erlöse aus der Erbringung von Dienstleistungen werden erfasst, sobald die Leistung erbracht, die Höhe der Erlöse und der Kosten zuverlässig ermittelbar ist und der wirtschaftliche Nutzen wahrscheinlich zufließen wird. Das Gesetz verpflichtet die Verwertungsgesellschaften zu gemeinsamen Tarifen und zu einer gemeinsamen Zahlstelle (Art. 47 URG), weshalb bei jedem gemeinsamen Tarif jeweils eine der fünf Schweizer Gesellschaften das Inkasso für alle fünf durchführt und deren Anteile weiterleitet. Bei dieser Weiterleitung handelt es sich um ein Vermittlungsgeschäft, weshalb nur der eigene Anteil, nicht aber die auf die vier Schwestergesellschaften anfallenden Anteile, als Umsatz ausgewiesen wird.

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Bilanz

Beträge in 1000 CHF

		31. 12. 2017	31. 12. 2016
1) Wertschriften			
Geldanlagen über 3 Monate		10 000	0
Obligationen		48 383	48 766
Aktien		13 834	11 314
Hedge Funds		6 429	5 306
Immobilienfonds		10 147	8 242
Wertschriften		88 793	73 628
2a) Forderungen aus Leistungen			
Dritte (Rechtenutzer)		14 710	14 617
Nahestehende (Rechtenutzer)		0	0
Beteiligungsgesellschaften		1 166	0
Delkredere ¹		-4 614	-3 555
Forderungen aus Leistungen		11 262	11 062
¹ Delkredere	Erläuterungen		
Debitoren Rechtsstreit	Einzelwertberichtigung	638	1 015
Beteiligungsgesellschaften	Einzelwertberichtigung	1 166	0
Debitoren verfallen	Pauschalwertberichtigung	2 810	2 540
Delkredere		4 614	3 555
<p>Das Delkredere enthält Einzelwertberichtigungen, die konkret für die Gruppe «Debitoren Rechtsstreit» ermittelt wurden, und verfallene Debitorenforderungen aus den Jahren 2008–2017 (Vorjahr 2007–2016).</p> <p>Die Rechnung an die Beteiligungsgesellschaft Mint Digital Services AG wurde mit dem Delkredere vollständig wertberichtigt.</p> <p>Die Forderungen des Jahres 2017 wurden pauschal mit 18,5 % (Vorjahr 16,5 %) wertberichtigt, die älteren Forderungen mit höheren Ansätzen, die aufgrund von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit (tatsächliche Verluste) ermittelt worden sind. Das Delkredere für Forderungen aus dem aktuellen Geschäftsjahr wird zulasten der Erfolgsrechnung (Position Veränderungen Delkredere/Debitorenverluste) gebildet. Das Delkredere für Forderungen aus den Vorjahren geht zulasten der langfristigen Rückstellungen (Position Abrechnungsverpflichtungen).</p>			
2b) Sonstige kurzfristige Forderungen			
Dritte (Billag)		4 928	5 185
Dritte (Diverse)		312	329
Mitglieder/Verleger		889	753
Sonstige kurzfristige Forderungen		6 129	6 267
3) Aktive Rechnungsabgrenzungen			
Überjährige Lizenzkosten/Wartungsverträge		418	164
Marchzinsen		112	167
Übrige Abgrenzungen		54	58
Aktive Rechnungsabgrenzungen		584	389

				Total
4) Mobile Sachanlagen	<i>Mobiliar und Maschinen</i>	<i>Fahrzeuge</i>	<i>Hardware</i>	
Anschaffungs-/Herstellungskosten				
Saldo 01.01.2017	568	47	2 901	3 516
Zugänge	98	0	661	759
Abgänge	-47	0	-830	-877
Saldo 31.12.2017	619	47	2 732	3 398
Wertberichtigungen				
Saldo 01.01.2017	443	47	2 391	2 881
Planmässige Abschreibungen	58	0	524	582
Abgänge	-47	0	-830	-877
Saldo 31.12.2017	454	47	2 085	2 586
Nettobuchwert per 31.12.2017	165	0	647	812
Anschaffungs-/Herstellungskosten				
Saldo 01.01.2016	511	47	2 961	3 519
Zugänge	58	0	370	428
Abgänge	-1	0	-430	-431
Saldo 31.12.2016	568	47	2 901	3 516
Wertberichtigungen				
Saldo 01.01.2016	384	47	2 410	2 841
Planmässige Abschreibungen	61	0	411	472
Abgänge	-2	0	-430	-432
Saldo 31.12.2016	443	47	2 391	2 881
Nettobuchwert per 31.12.2016	125	0	510	635

5) Immobile Sachanlagen	<i>Geschäftsliegenschaften betrieblich</i>	<i>Geschäftsliegenschaften nicht betrieblich</i>	<i>Wohnliegenschaften</i>	Total
Anschaffungs-/Herstellungskosten				
Saldo 01. 01. 2017	17 464	4 015	1 371	22 850
Zugänge	3		138	141
Saldo 31. 12. 2017	17 467	4 015	1 509	22 991
Wertberichtigungen				
Saldo 01. 01. 2017	8 093	2 264	404	10 761
Planmässige Abschreibungen	218	60	11	289
Saldo 31. 12. 2017	8 311	2 324	416	11 050
Nettobuchwert per 31. 12. 2017	9 157	1 692	1 093	11 941
Anschaffungs-/Herstellungskosten				
Saldo 01. 01. 2016	17 193	4 010	1 371	22 574
Zugänge	271	5	0	276
Saldo 31. 12. 2016	17 464	4 015	1 371	22 850
Wertberichtigungen				
Saldo 01. 01. 2016	7 875	2 204	394	10 473
Planmässige Abschreibungen	218	60	10	288
Saldo 31. 12. 2016	8 093	2 264	404	10 761
Nettobuchwert per 31. 12. 2016	9 371	1 751	967	12 089

	2017	2016
6) Finanzanlagen		
Beteiligungen		
Anschaffungs-/Herstellungskosten		
Saldo 01.01.	0	0
Zugänge	100	0
Saldo 31.12.	100	0
Wertberichtigungen		
Saldo 01.01.	0	0
Abschreibungen	65	0
Saldo 31.12.	65	0
Nettobuchwert per 31.12.	35	0

Aufgrund der Verlustsituation wurden die beiden Beteiligungen wertberichtigt.

	2017	2016
7) Immaterielle Anlagen		
Software		
Anschaffungs-/Herstellungskosten		
Saldo 01.01.	3 087	3 046
Zugänge	780	802
Abgänge	0	-761
Saldo 31.12.	3 867	3 087
Wertberichtigungen		
Saldo 01.01.	2 265	2 470
Planmässige Abschreibungen	643	556
Abgänge	0	-761
Saldo 31.12.	2 908	2 265
Nettobuchwert per 31.12.	959	822

Bei den immateriellen Anlagen handelt es sich grösstenteils um eingekaufte Software, die mindestens acht Jahre genutzt wird.

		31. 12. 2017	31. 12. 2016
8) Verbindlichkeiten, kurzfristig			
Verbindlichkeiten Urheberrechte	Mitglieder ¹	1 376	1 909
	Schweizer Verwertungsgesellschaften	4 875	5 543
Verbindlichkeiten Urheberrechte		6 251	7 452
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Dritte	663	673
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		663	673
Sonstige Verbindlichkeiten	Dritte	2 039	2 606
	FONDATION SUISA	2 728	2 640
	UVF *	8 193	8 024
Sonstige Verbindlichkeiten		12 960	13 270
Verbindlichkeiten, kurzfristig		19 874	21 395

¹ Verbindlichkeiten Urheberrechte: Diese Position enthält verbuchte Urheberrechtsansprüche, die zwar abgerechnet sind, aber aus verschiedenen Gründen (z. B. unklare Zahlungsinformationen) noch nicht ausbezahlt werden konnten.

* Stiftung Urheber- und Verleger-Fürsorge der SUISA

9) Rückstellungen	kurzfristig					langfristig		Total
	Zu verteiler Ertrag ¹	Zusatzverteilung aus freiverdenden Rückstellungen ²	Total kurzfristige Rückstellungen	Abrechnungsverpflichtungen ³	Kostenausgleichsfonds ⁴	Total langfristige Rückstellungen	Rückstellungen, kurz- und langfristig	
Saldo 01. 01. 2017	80 695	6 842	87 537	76 534	0	76 534	164 071	
Bildung	131 424	6 968	138 392	14 757	0	14 757	153 149	
Verwendung	-127 569	-6 815	-134 384	-14 997	0	-14 997	-149 381	
Auflösung	0	0	0	-1 782		-1 782	-1 782	
Saldo 31. 12. 2017	84 550	6 995	91 545	74 512	0	74 512	166 057	
Saldo 01. 01. 2016	77 459	6 844	84 303	71 750	2 977	74 727	159 030	
Bildung	128 923	6 548	135 471	17 479	0	17 479	152 950	
Verwendung	-125 687	-6 550	-132 237	-11 795	0	-11 795	-144 032	
Auflösung	0	0	0	-900	-2 977	-3 877	-3 877	
Saldo 31. 12. 2016	80 695	6 842	87 537	76 534	0	76 534	164 071	

¹ An die Urheber und Verleger zu verteiler Ertrag	31. 12. 2017	31. 12. 2016
Verteilung		
Im Betriebsjahr bereits ausbezahlt	36 072	37 531
Im folgenden Jahr zu verteilen	84 550	80 695
Zuweisung^{1,1}		
7,5 % an die Stiftung Urheber- und Verleger-Fürsorge	8 102	8 023
2,5 % an die FONDATION SUISA	2 701	2 674
Zu verteiler Ertrag	131 424	128 923
Verteilung Urheberrechte	129 641	125 047
Auflösung Kostenausgleichsfonds ³	0	2 977
Auflösung Abrechnungsverpflichtungen ⁴	1 782	900
Zu verteiler Ertrag	131 424	128 923

1.1 Berechnungsgrundlage für die Zuweisung an die Stiftung Urheber- und Verleger-Fürsorge und die Musikförderstiftung FONDATION SUISA sind die Netto-Einnahmen (nach Kostenabzügen) aus Aufführungs- und Senderechten Inland sowie aus der Leerträgervergütung Inland. Die Berechnungsgrundlage für diese Zuweisungen beträgt 2017 CHF 108 Mio. (Vorjahr CHF 107 Mio.); 2,5 % dieses Betrags werden der FONDATION SUISA zugewiesen, 7,5 % der Stiftung Urheber- und Verleger-Fürsorge.

2 Zusatzverteilung aus freiwerdenden Rückstellungen:

Können bis zum Zeitpunkt der Abrechnung die Rechteinhaber eines Werks nicht identifiziert werden, wird der Ertrag zurückgestellt und es werden weitere Bemühungen angestellt, die Rechteinhaber zu finden. Zurückgestellte Beträge, die innert fünf Jahren nach der Fakturierung trotz aller Bemühungen nicht verteilt werden können, werden zur Senkung der allgemeinen Betriebskosten und dieses Jahr auch wieder zu einer Zusatzverteilung von CHF 7,0 Mio. oder 7 % auf alle im Jahre 2018 an Bezugsberechtigte auszuzahlende Beträge (ausser Nachverrechnungen) verwendet. Damit sinkt der durchschnittliche Kostensatz rein rechnerisch um 5,63 % und beträgt noch 6,78 % der ausbezahlten Gelder.

3 Kostenausgleichsfonds:

Dieser diente zur Finanzierung von jährlichen Schwankungen bei einem gleichbleibenden Kostenabzug. 2016 wurde der Kostenausgleichsfonds aufgelöst.

4 Abrechnungsverpflichtungen:

Diese entstehen einerseits dadurch, dass teilweise der fakturierte Umsatz erst zur Verteilung gelangt, wenn die Rechnungen beglichen sind. Es handelt sich in diesen Fällen um Rechnungen, bei welchen nicht pauschal, sondern Werk für Werk lizenziert wurde. Andererseits nehmen die Abrechnungsverpflichtungen zu, wenn bei ordentlichen Abrechnungen nicht der gesamte zur Verteilung verfügbare Betrag verteilt werden kann. Dies aufgrund von fehlender Dokumentation, offenen Rechtsfällen oder wenn der Urheber/Verlag kein Mitglied einer Urheberrechtsgesellschaft ist.

In Vorjahren fakturierte, aber unbezahlte Rechnungen, die aus diesem Grund nicht in die Verteilung gelangen, werden in kommenden Perioden geprüft und nach der Zahlung ebenfalls verteilt. Aus diesem Grund sowie aufgrund von gebuchten Debitorenverlusten reduzieren sich die offenen Abrechnungsverpflichtungen. Sie verringern sich auch durch Nachabrechnungen, wenn abgerechnete, aber nicht verteilte Beträge von früheren Abrechnungen zugewiesen werden können, weil in der Zwischenzeit Werke dokumentiert und Rechtsfälle gelöst werden konnten und/oder der Urheber/Verlag Mitglied bei einer Urheberrechtsgesellschaft geworden ist. Die Bezugsberechtigten haben Anspruch auf Nachverrechnung und Auszahlung der in den vergangenen fünf Jahren für sie eingemommenen Entschädigungen.

	31. 12. 2017	31. 12. 2016
10) Passive Rechnungsabgrenzungen		
Personal und Sozialversicherungen	1 182	1 080
Übrige Abgrenzungen	709	651
Übrige Abgrenzungen Verwertungsgesellschaften*	7 774	7 699
Passive Rechnungsabgrenzungen	9 665	9 430

* Es handelt sich dabei hauptsächlich um auf Ende Jahr einkassierte, aber bis zum Schluss des Rechnungsjahres noch nicht an die Schweizer Verwertungsgesellschaften ausbezahlte Einnahmen aus gemeinsamen Tarifen.

11) Eigenkapital

Die SUI SA verfügt über kein Grundkapital und, da alles an die Berechtigten ausgeschüttet wird, auch über keine Reserven. Aus diesem Grund wird auf die Erstellung eines Eigenkapitalnachweises verzichtet.

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Erfolgsrechnung

Beträge in 1000 CHF

12) Total betriebliche Erlöse	Erläuterungen	2017	2016
Tarifertrag Aufführungsrechte		48 298	47 795
Tarifertrag Senderechte		67 037	67 167
Tarifertrag Aufführungs- und Senderechte		115 335	114 962
Tarifertrag Vervielfältigungsrechte		6 458	6 548
Tarifertrag Vergütungsansprüche		11 466	10 376
Tarifertrag Vervielfältigungsrechte und Vergütungsansprüche		17 924	16 924
Tarifertrag Online-Rechte		7 944	6 145
Erlösminderungen		-2 004	-1 943
Nettoerlöse aus Kollektivverwertung Inland		139 199	136 088
Tarifertrag Ausland	<i>Afrika</i>	16	10
	<i>Amerika</i>	722	642
	<i>Asien</i>	406	587
	<i>Australien</i>	96	99
	<i>Europa</i>	9 601	9 703
Tarifertrag Ausland		10 841	11 041
Nettoerlöse aus Kollektivverwertung Inland und Ausland		150 040	147 130
Einnahmen aus Dienstleistungen		183	158
Inkassokommissionen aus Drittfakturen		1 532	1 343
IPI-Abonnemente		1 805	2 383
Diverse Einnahmen		1 892	887
Eintrittsgebühren für neue Urheber/Verleger		255	251
Andere betriebliche Erträge		5 668	5 022
Veränderung Delkredere/Debitorenverluste		-1 085	-556
Total betriebliche Erlöse		154 622	151 595
Durchschnittliche Kostenabzüge			
Aufführungs- und Senderechte Schweiz		13,36 %	13,40 %
Vervielfältigungsrechte und Vergütungsansprüche Schweiz		10,31 %	10,00 %
Online		14,97 %	14,98 %
Einnahmen Ausland		3,99 %	4,00 %
Durchschnittlicher Kostenabzug		12,41 %	12,37 %

Von den Nettoerlösen aus Kollektivverwertung von CHF 150,0 Mio. (Vorjahr CHF 147,1 Mio.) werden zur Deckung der Verwaltungskosten CHF 18,6 Mio. (Vorjahr CHF 18,2 Mio.) abgezogen. Zusätzlich werden die anderen betrieblichen Erträge + Finanzertrag + Liegenschaftenertrag von total CHF 9,2 Mio. (Vorjahr CHF 7,1 Mio.) zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet.

Die Kosten für das Inkasso in der Schweiz durch Dritte (Schwestergesellschaften und Billag) werden in der Betriebsrechnung als Erlösminderungen ausgewiesen. Die SUISA berechnet in diesen Fällen ihren Kostenabzug so, dass er zusammen mit dem Kostenabzug für das Drittkasso den oben genannten maximalen Kostensatz nicht übersteigt (mit wenigen, finanziell nicht ins Gewicht fallenden Ausnahmen). Die oben genannten durchschnittlichen Prozentsätze bezeichnen den Kostenabzug auf den Nettoeinnahmen (nach Abzug von Erlösminderungen).

Das Verhältnis von Gesamtaufwand zu Gesamtumsatz beträgt 18,6 % (Vorjahr 18,9 %).

13) Verteilung Urheberrechte

Der Nachweis und die Zusammenstellung über die Verteilung der Urheberrechte ist unter Punkt 9 (1) kurzfristige Rückstellungen in diesem Anhang ersichtlich.

	2017	2016
14) Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	16 063	15 633
Sozialleistungen	3 366	3 160
Lohnaufwand	19 429	18 793
Spesen	373	340
Ausbildung	252	234
Übriger Personalaufwand	228	115
Personalaufwand	20 282	19 482
Anzahl Mitarbeiter per 31. 12.	221	209
Anzahl Vollzeitstellen (umgerechnet) per 31. 12.	183,25	176,4

Die Gesamtvergütungen an die drei Mitglieder der Geschäftsleitung betragen im Geschäftsjahr 2017 CHF 773 719 (Vorjahr CHF 773 629). Der Generaldirektor erhielt 2017 CHF 307 506 (Vorjahr CHF 307 506).

Personalvorsorge

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der SUIISA unterhält die Personalvorsorgestiftung der SUIISA eine Personalvorsorge. Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen und dem gesamtschweizerischen Sicherheitsfonds angeschlossen. Sie garantiert die Erbringung der sich nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ergebenden Leistungen und die Erfüllung von dessen Bestimmungen.

Grundlage der Personalvorsorge bildet ein Kollektivversicherungsvertrag für eine Vollversicherungslösung zwischen der Stiftung und der Swiss Life, Zürich, auf Basis des Beitragsprimats. Die Sicherheit der Vorsorgekapitalien ist mit einer 100%igen Kapital- und Zinsgarantie gedeckt, wie auch die Risiken Tod, Invalidität und Langlebigkeit vollständig durch die Swiss Life gedeckt werden. Zusätzlich verfügt die Personalvorsorgestiftung über eigene Vermögensanlagen und eine Wertschwankungsreserve und freies Stiftungskapital. Die SUIISA übernahm 2017 für alle ihre Mitarbeitenden durchschnittlich 62,9% (Vorjahr 62,6%) der Beiträge an die Personalvorsorge.

Personalvorsorgestiftung der SUIISA, Beitragsprimat

	31. 12. 2016*	31. 12. 2015*
Deckungsgrad	126,2%	127,6%
Wertschwankungsreserve	3 067	2 829
Freies Stiftungskapital	13 756	14 158
Überdeckung	16 823	16 987
<i>* Die Zahlen für 2017 liegen noch nicht vor.</i>		
	2017	2016
Vorsorgeaufwand im Personalaufwand (Arbeitgeber-Beiträge)	1 691	1 513
Ertrag aus Dienstleistung für die Personalvorsorge	95	92
Auf die Periode abgegrenzte Beiträge	1 691	1 513

Zum Zeitpunkt des Bilanzstichtags besteht kein wirtschaftlicher Nutzen bzw. keine wirtschaftliche Verpflichtung gegenüber der Personalvorsorgestiftung der SUIISA.

	2017	2016
15) Organe und Kommissionen		
Vorstand/Vorstandskommissionen	263	241
Verteilungs- und Werkkommission	35	31
Ad-hoc-Kommissionen	21	19
Generalversammlung	75	102
Revisionsstelle	60	67
Weitere Aufwendungen	1	0
Total Vorstand und Kommissionen	455	460
Anzahl Mitglieder Vorstand/Vorstandskommissionen per 31. 12.	15	15
Anzahl Mitglieder Verteilungs- und Werkkommission per 31. 12.	22	22

Die Gesamtvergütungen an alle 15 Vorstandsmitglieder beliefen sich im Jahre 2017 auf CHF 240 280 (Vorjahr CHF 237 996). Die jährlichen, festen Grundhonorare waren: Präsident CHF 40 000 (Vorjahr CHF 40 000), Vizepräsident CHF 20 000 (Vorjahr CHF 20 000), Präsidenten der Vorstandskommissionen CHF 10 000 (Vorjahr CHF 10 000). Alle Mitglieder des Vorstands erhielten pro Sitzungstag ein Taggeld von CHF 1050 (Vorjahr CHF 1050).

16) Andere betriebliche Aufwendungen		
Raumaufwand	487	477
Büroaufwand	357	374
Datenverarbeitung	1 705	2 569
Übriger Betriebsaufwand	672	891
Unterhalt und Reparaturen	242	364
Öffentlichkeitsarbeit	900	856
Mitgliedschaften	334	306
Internationale Beziehungen	290	81
Tarifaufwand	386	433
Projektaufwand	196	18
Andere betriebliche Aufwendungen	5 568	6 368

	2017	2016
17) Finanzergebnis		
Wertschriftenertrag	2 422	626
Zinsen und Dividenden	614	994
Total Finanzertrag	3 037	1 620
Wertschriftenaufwand	462	922
Zinsen und Spesen	118	74
Kursverluste aus Fremdwährungen	1	0
Steuern (ohne Ertragssteuern)	10	13
Total Finanzaufwand	591	1 009
Finanzergebnis	2 446	611
18) Betriebsfremdes Ergebnis		
Liegenschaftenertrag	497	502
Liegenschaftenaufwand	- 39	- 35
Abschreibungen Liegenschaften	- 72	- 70
Betriebsfremdes Ergebnis	386	397
19) Jahresergebnis		
Gemäss Art. 45 Abs. 3 URG dürfen Verwertungsgesellschaften keinen eigenen Gewinn anstreben.		
20) Sonstige Angaben		
Revisionsdienstleistungen	45	45
Andere Dienstleistungen	13	24
Honorar der Revisionsstelle	58	69

21) Transaktionen mit Nahestehenden

Der Ertrag – hauptsächlich in Form von Personal- und IT-Dienstleistungen – mit nahestehenden Gesellschaften belief sich im Jahre 2017 auf CHF 1,1 Mio. (Vorjahr 0). Der Zuwachs ist auf die neue Beteiligung Mint Digital Services AG zurückzuführen. Mint Digital Services AG hatte als Zwischenergebnis in den ersten neun Monaten seit Gründung einen Kommissionsertrag von CHF 0,1 Mio. bei einem Aufwand von CHF 1,9 Mio. erzielt. SUIISA Digital Licensing AG erzielte per 31. 12. 2017 einen Aufwand und einen Ertrag von je CHF 0,4 Mio.

22) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Zur Vereinfachung der Administration und zur Einsparung von Kosten wurde am 1. Januar 2018 der bereits bisher durch die Swiss Life administrierte Vorsorge- und Versicherungsteil in die BVG-Sammelstiftung der Swiss Life ausgelagert. Die Personalvorsorgestiftung der SUIISA wurde in Stiftung zur Unterstützung der beruflichen Vorsorge der SUIISA umbenannt.

Weitere wesentliche Ereignisse sind nicht eingetreten, welche die Aussagekraft der Jahresrechnung 2017 beeinträchtigen könnten bzw. an dieser Stelle offengelegt werden müssten.

Der Vorstand der SUIISA hat die vorliegende Jahresrechnung am 27. März 2018 gutgeheissen. Sie unterliegt der Genehmigung durch die Generalversammlung der Mitglieder.

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

an die Generalversammlung der SUISA, Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik, Zürich

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der SUISA, Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung der Verwaltung

Die Verwaltung ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten sowie den Swiss GAAP FER verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Verwaltung für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers.

Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Gesetz und den Statuten und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben der Verwaltung ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Zürich, 27. März 2018, BDO AG

Peter Stalder
Leitender Revisor, Zugelassener Revisionsexperte

Urban Pürro
Zugelassener Revisionsexperte

Stiftung Urheber- und Verleger-Fürsorge der SUISA (UVF)

Beträge in 1000 CHF

Bilanz	31.12.2017	31.12.2016
Aktiven		
Flüssige Mittel	3 821	8 277
Wertschriften	38 551	30 155
Forderungen gegenüber der SUISA	8 193	8 024
Forderungen gegenüber ESTV	154	138
Aktive Rechnungsabgrenzungen	22	41
Umlaufvermögen	50 741	46 636
Total Aktiven	50 741	46 636
Passiven		
Verbindlichkeiten gegenüber Urhebern und Verlegern	194	208
Passive Rechnungsabgrenzungen	5	4
Kurzfristige Verbindlichkeiten	199	212
Rückstellungen für Leistungen gegenüber Urhebern und Verlegern	167	193
Langfristige Verbindlichkeiten	167	193
Fremdkapital	366	405
Gewinnvortrag	46 231	42 955
Jahresergebnis	4 144	3 276
Stiftungsvermögen	50 375	46 231
Total Passiven	50 741	46 636

Erfolgsrechnung	2017	2016
Zuwendungen der SUI SA	8 102	8 023
Andere Zuwendungen	91	87
Andere betriebliche Erträge	35	46
Total Betriebsertrag	8 228	8 156
Renten	4 545	4 309
Verleger-Fürsorge	943	943
Unterstützungen	21	23
Mitgliedschaften	10	10
Personalaufwand	56	60
Verwaltungsaufwand	44	49
Total Betriebsaufwand	5 620	5 394
Betriebliches Ergebnis	2 608	2 762
Finanzertrag	1 756	790
Finanzaufwand	220	275
Finanzergebnis	1 536	514
Jahresergebnis	4 144	3 276

Anhang zur Jahresrechnung

Stiftung Urheber- und Verleger-Fürsorge der SUI SA, Bellariastrasse 82, 8038 Zürich

Angaben und Erläuterungen zur Stiftung

Die Stiftung wurde am 10.6.1941 gegründet mit dem Zweck, die Urheber und Verleger, die der SUI SA als Mitglieder oder Auftraggeber angehören, vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters und der Invalidität zu schützen. Dies erfolgt in Form von Alters-, Witwen-, Waisen- und Invalidenrenten. Verleger erhalten Beiträge an ihre eigenen Fürsorgeeinrichtungen.

Als Stiftungsrat amtiert der Vorstand der SUI SA. Die Stiftungsräte zeichnen kollektiv zu zweien. Die Mitglieder der Geschäftsleitung der SUI SA führen die Stiftung und zeichnen einzeln.

Die Fürsorge richtet sich nach den Bestimmungen des Fürsorgereglements. Das ab 1. Januar 2017 gültige Fürsorgereglement wurde am 16. Dezember 2015 vom Stiftungsrat geändert und am 24. Juni 2016 von der Generalversammlung der SUI SA genehmigt.

Die Leistungen der Stiftung werden nach dem sogenannten Umlageverfahren finanziert. Die Leistungen sind nicht vorfinanziert, sondern werden aus den laufenden Erträgen (Zuwendung der SUI SA) bezahlt. Die Stiftung und die SUI SA können daher keine langfristige Garantie zur Erhaltung der Leistungen abgeben.

Grundsätze der Rechnungslegung

Die Jahresrechnung 2017 wurde nach den Vorschriften des Rechnungslegungsrechts (32. Titel des Obligationenrechts) erstellt.

Die im Zahlenteil streng angewandte Rundungsregel kann dazu führen, dass die ebenfalls gerundeten Totale von der Summe der gerundeten Werte abweichen können.

Bewertungsgrundsätze

Wertschriften: Die Bewertung der Wertschriften erfolgt zu Marktwerten.

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Jahresrechnung

- Wertschriften: Der Marktwert der Wertschriften beträgt CHF 38 550 898.83 (Vorjahr CHF 30 155 329.36). Dank dem guten Börsenjahr beträgt der Wertschriftenertrag 2017 CHF 1 755 823.50 (2016 CHF 789 534.43). Der Aufwand (exklusive Bank- und Postspesen) sank von CHF 246 871.75 im Vorjahr auf CHF 171 619.83 im Jahr 2017.
- Zuwendungen: Die Zuweisung der SUI SA 2017 beträgt CHF 8 101 633.15. Im Vorjahr konnte die Urheber- und Verleger-Fürsorge-Stiftung CHF 8 023 494.35 verbuchen. Somit kann die Stiftung auch 2017 einen erfreulichen Jahresabschluss ausweisen. Das Jahresergebnis 2017 beträgt CHF 4 143 832.74 (Vorjahr CHF 3 276 290.42). Das Stiftungsvermögen erhöhte sich von CHF 46 230 934.69 auf CHF 50 374 767.43 per 31. Dezember 2017.
- Renten: 2017 haben 80 Mitglieder die Bedingungen für die Rentenberechtigung erfüllt. Im Juli 2017 wurden 1 567 Rentenabrechnungen erstellt. Die Rentenzahlungen erhöhten sich von CHF 4 309 337.47 im Jahr 2016 auf CHF 4 545 408.40 im Jahr 2017.
- Verleger-Fürsorge: An die Personalvorsorgeeinrichtungen der Verleger wurden im Jahr 2016 CHF 942 642.30, im Jahr 2017 CHF 943 178.30 bezahlt.
- Unterstützungen: Im Jahr 2016 wurden 6 Unterstützungsanträge für Urheber, welche in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, in der Höhe von CHF 23 000.00 gutgeheissen. 2017 wurden 7 Unterstützungszahlungen von total CHF 21 250.00 ausbezahlt.

Weitere Angaben

- Vollzeitstellen: Die Anzahl der Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt lag im Berichtsjahr sowie im Vorjahr nicht über 10.
- Ereignisse nach dem Bilanzstichtag: Der Stiftungsrat hat die vorliegende Jahresrechnung am 27. März 2018 gutgeheissen und sich mit den wesentlichen Risiken auseinandergesetzt und – falls notwendig – erforderliche Massnahmen beschlossen. Nach dem Bilanzstichtag bis zur Verabschiedung der Jahresrechnung durch den Vorstand sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, welche die Aussagekraft der Jahresrechnung 2017 beeinträchtigen könnten bzw. an dieser Stelle offengelegt werden müssten.

Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision der Jahresrechnung 2017

an den Stiftungsrat der Urheber- und Verleger-Fürsorge der SUISA, Zürich

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) der Urheber- und Verleger-Fürsorge der SUISA für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Stiftungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der bei der geprüften Einheit vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht Gesetz und Stiftungsurkunde sowie dem Reglement entspricht.

Zürich, 27. März 2018, BDO AG

Peter Stalder
Zugelassener Revisionsexperte

ppa. Raffael Stäheli
Leitender Revisor, Zugelassener Revisionsexperte

CHF **88** von CHF **100**

gehen an die Künstler

Von 100 Franken, die eingenommen werden, verteilt die SUISA rund 88 Franken an Bezugsberechtigte.

8,8 Mio.

Sendungen

2017 lizenzierte die SUISA rund 8,8 Mio. Aufführungen in Radio und TV. Insgesamt wurden mehr als 275 000 Werke aufgeführt.

1 750 467

Werkanmeldungen

Die Anzahl angemeldeter Werke erreichte 2017 einen neuen Höchstwert. Dies zeugt vom aktiven Schaffen von Komponisten und Textautoren.

8,1 Mio.

für die soziale Vorsorge

7,5% der Einnahmen aus den Aufführungs- und Senderechten aus der Schweiz und Liechtenstein gehen an die soziale Vorsorge ihrer Mitglieder. 2017 waren dies CHF 8,1 Mio.

100

Schwestergesellschaften

Die SUISA vertritt in der Schweiz das Weltrepertoire an Musik und hat hierfür Verträge mit weltweit über 100 Schwestergesellschaften.

29,6 Mio.

Verwaltungsaufwand

Die Nebeneinnahmen (CHF 9,2 Mio.) decken einen Teil des Aufwands. Der Rest wird durch einen Abzug bei der Verteilung an die Bezugsberechtigten finanziert. Dieser Abzug entspricht im Durchschnitt 12,41%.

Die SUISA ist eine Genossenschaft und gehört ihren Mitgliedern. Ende 2017 liessen 37 747 Musikschaaffende ihre Rechte durch die SUISA wahrnehmen, davon 35 516 Urheber und 2231 Verleger.

Zürich

Bellariastrasse 82
Postfach
CH-8038 Zürich
Tel +41 44 485 66 66
Fax +41 44 482 43 33

Lausanne

Avenue du Grammont 11bis
CH-1007 Lausanne
tél +41 21 614 32 32
fax +41 21 614 32 42

Lugano

Via Soldino 9
CH-6900 Lugano
tel +41 91 950 08 28
fax +41 91 950 08 29

www.suisa.ch
www.suisablog.ch
suisa@suisa.ch